



Reiner Wein für Sachsen

Winzerinnen und Winzer unterstützen,
Weinregion Meißen erhalten!

DIE LINKE.
Fraktion im Sächsischen Landtag

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Weintrinkerinnen und Weintrinker,

wenn im Wein die Wahrheit liegt, wie ein uraltes Sprichwort kundtut, dann haben einige sächsische CDU-Politiker_innen und Behördenmitarbeiter_innen zu wenig davon getrunken. Mal im Ernst: Wir können zu Recht stolz sein auf unseren besonderen Sachsen-Wein, nicht nur den Goldriesling. Deshalb müssen wir aber jetzt erst Recht tausende Winzerinnen und Winzern beistehen, damit der Weinbau nicht den Bach runter geht. Denn die Insektizid-Affäre bedroht ihn, durch das Versagen einiger weniger, durch unprofessionelles Behördenhandeln und eine tatenlose Staatsregierung.

Es steht nicht nur eine der großen sächsischen Marken und eine wunderbare Kulturlandschaft auf dem Spiel. Es geht um das Schicksal einer wichtigen Wirtschafts- und Tourismusregion, die vom Weinbau geprägt wird, und mithin um weit mehr als um Arbeitsplätze. Die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Winzerinnen und Winzer, die selbst gewissenhaft für einen sauberen Wein stehen, hängt am seidenen Faden. Wir haben im Landtag schonungslose Aufklärung über das Behördenhandeln gefordert – und ein Sofortprogramm zur Schadensbegrenzung, um Winzerinnen und Winzer unbürokratisch unter die Arme zu greifen, die nicht schuld sind an der derzeitigen Situation.

Die CDU/SPD-Koalition – selbst der „weinpolitische Sprecher“ der CDU, Sebastian Fischer – war bemüht, die Probleme kleinzureden, und lehnte unsere Forderungen wortreich ab. So können sich Winzergenossenschaft und andere Weinbaubetriebe weiter nicht sicher sein, dass die Landespolitik sie unterstützt. Doch wir bleiben dran und machen Druck. Gemeinsam mit der Öffentlichkeit und allen Menschen, denen unser guter sächsischer Wein und all diejenigen am Herzen liegen, die ihn Jahr für Jahr unermüdlich und mit viel Mühe erzeugen.

Der Werdegang der Affäre ist mit Kleinen Anfragen belegt. All das, unseren Antrag sowie unsere Reden im Sächsischen Landtag im April 2016 dokumentieren wir nachfolgend für die interessierte Öffentlichkeit – im Kreis Meißen, in ganz Sachsen und darüber hinaus. Wir würden uns auch über Ihre Reaktionen freuen. In diesem Sinne: Wohl bekomm's!

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jana Pinka
Sprecherin für Umweltpolitik

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rede von Rico Gebhardt, 20.04.2016	5
Rede von Jana Pinka, 20.04.2016	8
Antrag der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag	14
„Finanzielle Soforthilfen für die von Insektizid-Belastungen im Wein betroffenen Winzerinnen und Winzer bereitstellen – Gefährdung für den Fortbestand des Weinbaugebietes Meißen (Elbtal) als sächsische Kulturlandschaft abwenden!“ (<i>Drucksache 6/4780</i>),	14
Kleine Anfragen von Fraktionsmitgliedern mit den jeweiligen Antworten der Staatsregierung	17
Schäden im sächsischen Wein- und Obstanbau durch die Kirschessigfliege (<i>Drucksache 6/2289</i>)	17
Kontrolle des Einsatzes oder der Verbringungswege von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im sächsischen Weinbau (<i>Drucksache 6/4102</i>)	20
Weingenuss ? ohne Reue? Kontaminierter sächsischer Wein und der gesundheitliche Verbraucherschutz (<i>Drucksache 6/4343</i>)	23
Ursachen, mögliche Informationsdefizite und Folgen der Belastung sächsischer Weine mit Insektizidrückständen (<i>Drucksache 6/4595</i>)	28
Bereitstellung finanzieller und struktureller Hilfen sowie Unterstützung für Winzer und deren Genossenschaften (<i>Drucksache 6/4596</i>)	31
Geltende Grenzwerte für Dimethoat-Verbindungen und Glyphosat in Obst, Weintrauben, Traubenmost, Wein und Bier in Sachsen (<i>Drucksache 6/4640</i>)	36
Wein- und Sektherstellung durch die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth (<i>Drucksache 6/4641</i>)	39
Amtliche Untersuchungen von Trauben/Weinen in Sachsen in den Jahren 2013 bis 2015 (<i>Drucksache 6/4642</i>)	42
Kontrolle und Nachweise über die im Weinanbau verwendeten Pflanzenschutzmittel durch Winzer/innen und staatliche Behörden (<i>Drucksache 6/4643</i>)	55

„Die Weinpolitik dieser Koalition ist so ernüchternd“

Rede von Rico Gebhardt, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE, 20. April 2016

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Weinbau hat in Sachsen eine ähnlich lange Tradition wie der Bergbau. Er prägt seit vielen Jahrhunderten die Menschen und die Landschaft. Sachsenwein ist in den letzten Jahren zu einem Markenzeichen des Freistaates geworden. Der Freistaat engagiert sich beim Wein sogar mit einem eigenen Staatsbetrieb, wie er das beispielsweise auch beim Porzellan macht; im Übrigen – welch ein Zufall in der Geschichte – beides in der gleichen Region.

Allein das zeigt, wie wichtig es ist, dass wir uns heute im Parlament mit der Thematik beschäftigen. Wenn ich über den Weinbau und die Weinherstellung spreche, dann weniger aus der Betroffenheitsperspektive, als schlichter Konsument, sondern mir geht es um den Stellenwert des Weines als Kulturgut. Der Weinbau prägt eine ganze Landschaft. Der Weinbau, der Weingenuss gehören zum Rückgrat des Tourismus. Er bringt Menschen nach Sachsen, und er bringt Menschen zusammen. Natürlich darf und muss ohne Tabus auch über die Probleme gesprochen werden, die wir mit unserem sächsischen Wein aktuell haben.

Unser Antrag verlangt die schonungslose Aufklärung über die Anwendung eines im Weinbau verbotenen Insektizids. Dazu wollen wir erstens von der Staatsregierung einen Bericht haben, in dem steht, was sie für sauberen Wein tut. In diesen Bericht gehört die lückenlose Darstellung des Behördenhandelns, das nach unseren bisherigen Erkenntnissen einer rechtzeitigen Schadensbegrenzung nicht zuträglich war. Ich würde klar von einem Behördenversagen sprechen.

Übrigens ist es eine typische Methode der Sächsischen Staatsregierung, die hierbei zur Anwendung kommt: erst einmal nichts wissen, dann negieren, dann verschleiern und dann mit dem Finger auf andere zeigen und zum Schluss einen Schuldigen präsentieren, aber niemals zur eigenen Verantwortung stehen.

(Beifall bei den LINKEN)

Zweitens drängen wir auf ein Soforthilfeprogramm für die Winzerinnen und Winzer, die in ihrer überwiegenden Mehrheit völlig schuldlos an dem eingetretenen Schaden und in ihrer Existenz bedroht sind. Wir erwarten von der Staatsregierung einen Plan, wie sie den sächsischen Weinbau gemeinsam mit den Betroffenen durch diese Krise steuern will. Darüber haben wir bisher weder etwas gelesen noch in der Öffentlichkeit gehört – außer, dass Sie jetzt plötzlich in ihrem Aktionismus bei der Entnahme von Proben sind, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern vorzugaukeln, dass Sie Interesse daran hätten, den Sachverhalt aufzuklären.

Wenn ich mir überlege, wer hier eingebunden oder angebunden ist, dann bin ich doch sehr darüber irritiert, warum ein eher kleines Problem solche Auswirkungen hervorruft: Da ist der Agrarminister, da ist die Verbraucherschutzministerin – beide übrigens in der CDU –, da ist der stellvertretende Ministerpräsident, der in der Weinbauregion zu Hause ist, da ist der Landtagspräsident, der zugleich der Präsident des Sächsischen Tourismusverbandes und mit dieser Region auch sehr stark verbunden ist, und es gibt einen Landrat, der das Parteibuch der CDU hat – der Öffentlichkeit wird immer gesagt, dass das der kurze Draht zu den Regierenden in Sachsen sei. Nicht zu vergessen: Zudem hat ja die CDU-Fraktion auch noch einen weinpolitischen Sprecher.

Also, Herr Tillich, Herr Dulig, Herr Schmidt, Frau Klepsch, Herr Rößler, Herr Steinbach, Herr Fischer: Wo sind denn Ihre Taten?

(Daniela Kuge, CDU, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Gebhardt, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Mhm.

(Heiterkeit)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte, Frau Kuge.

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ich habe Sie vergessen. Ich hätte Sie auch noch aufzählen sollen.

(Heiterkeit und Beifall bei den LINKEN)

Daniela Kuge, CDU: Welche Beziehung haben Sie denn persönlich zum sächsischen Weinbau, wenn Sie uns alle aufzählen?

Rico Gebhardt, DIE LINKE: Wir wohnen hier, Frau Kuge.

(Zuruf von der CDU: Er ist Weintrinker! – Christian Piwarz, CDU: Und das war's!)

Die Hälfte der Anbaufläche wird von anderthalbtausend Winzerinnen und Winzern bewirtschaftet, die Mitglied der Winzergenossenschaft sind.

(Christian Piwarz, CDU: Na immerhin!)

Diese Menschen, die oft unter großen persönlichen Anstrengungen, mit viel Idealismus und wenig Geld zugleich Weinanbau und Landschaftspflege betreiben, brauchen ebenso wie die anderen Weinbaubetriebe ein klares Signal, dass die sächsische Landespolitik an ihrer Seite steht.

Es reicht also nicht, wenn sich der sogenannte weinpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Sebastian Fischer Ende Januar hinstellt und ruft: „Unser Goldriesling ist sicher!“, und dazu noch eine zumindest teilweise widerlegte Theorie über die Verunreinigung verbreitet hat. Herr Fischer, Sie sind für den sächsischen Weinbau bisher ein Totalausfall.

(Beifall bei den LINKEN)

Die Weinpolitik dieser Koalition ist besonders jetzt, da sie gefragt ist, so ernüchternd, dass man sich schon sorgenvoll fragen muss: Trinken Sie aus Angst jetzt nichts mehr?

Wir haben Sie mit unserem Antrag zum Jagen treiben müssen, nun aber ist es höchste Zeit für das Handlungsprogramm der Regierung für den sächsischen Wein. Noch ist Zeit. Verraten Sie es uns, bitte!

(Beifall bei den LINKEN – Christian Piwarz, CDU: Wie viel haben Sie getrunken?)

„Eine schnelle Information hätte die Ernte von 2.368 sächsischen Kleinwinzern geschützt und nicht zu einem Millionenschaden geführt“

Rede von Dr. Jana Pinka, Sprecherin für Umweltpolitik und Ressourcenwirtschaft der Fraktion DIE LINKE, 20. April 2016

Sehr geehrter Herr Präsident!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dass Genussmittel offensichtlich schaden, haben wir an dem Beitrag von Herrn Fischer doch ganz offensichtlich festgestellt. Tut mir leid, das waren null Punkte.

(Zuruf des Abg. Sebastian Fischer, CDU)

Aber wie heißt es doch so treffend: In vino veritas – im Wein liegt die Wahrheit, oder wie es im Chinesischen heißt: Nach dem Wein folgt die wahre Rede.

Sicherlich gab es auch Schwierigkeiten im sächsischen Weinbau, in früheren Zeiten, aber was uns aktuell in der Meißener Weinbauregion ereilt hat und wie die Staatsregierung damit hantiert, sucht schon seinesgleichen. Umso mehr wünscht sich meine Fraktion eine sachliche Debatte über Ursachen, Verantwortlichkeiten, mögliches behördliches Versagen und Folgen der Kontamination von Weinen mit Spuren von Pflanzenschutzmitteln. Es sind eben nicht nur eine wichtige Kulturlandschaft und eine Tourismusregion gefährdet, sondern in der Meißener Region auch ein wirklich wichtiger Wirtschaftszweig und damit auch Arbeitsplätze.

Am 10. September des letzten Jahres wurde das im Weinbau nicht zugelassene Insektizid Dimethoat bei einer eher zufälligen Beprobung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts des Landkreises Meißen analysiert, wie es mir der Landwirtschaftsminister mit der Übergabe der Antwort zu Drucksache 6/4595 heute früh bestätigte.

Die Analyse der Traubenproben dauerte dann offenbar doch etwas länger; denn die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen LUA wurde erst am 21. Oktober 2015 über den Nachweis von Rückständen von im Weinbau nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln informiert. Der Landwirtschaftsminister, dem die Kontrolle über deren Anwendung obliegt, weiß um die Problematik offenbar erst seit 28. Januar 2016.

Das steht heute in der Antwort zu dieser Kleinen Anfrage. Seit Wochen gehen Nachrichten über diese Schwierigkeiten im sächsischen Weinbau durch die Medien. Und nicht etwa durch eine offensive und transparente Informationspolitik der Staatsregierung, sondern ausschließlich durch parlamentarische Anfragen von Abgeordneten unserer und der GRÜNEN-Fraktion wissen wir mittlerweile, dass im Jahr 2014 circa 165.000 Liter in acht Weinsorten und im Jahre 2015 circa 380.000 Liter in 15 Weinsorten von einer Kontamination mit Dimethoat betroffen sind. Um das noch einmal klarzumachen: Diese Erkenntnisse erlangten wir nicht etwa über Landtagsausschüsse, die sich mit Umweltpolitik und Verbraucherschutz beschäftigen. Wir, und damit meine ich nicht nur wir Abgeordnete, sondern auch die betroffenen Winzerinnen und Winzer oder die Verbraucherinnen und Verbraucher, werden seit einem halben Jahr nicht durch die verantwortlichen Landesbehörden informiert oder aufgeklärt. Nur das Nachfragen aus den Reihen der Opposition und der Medien veranlassten die Regierung zum Handeln.

Zunächst berichteten Ende Januar die „DNN“ über den Nachweis von Dimethoat in einer Traubenprobe einer Kellerei. Seitdem gibt es ein Auf und Ab im unkoordinierten Informationsgebaren der Landesregierung. Ein verantwortungsvolles Krisenmanagement sieht allerdings anders aus. Die für uns vorerst letzte Botschaft durften wir Ende letzter Woche erfahren. Der Chef des Pflanzenschutzkontrolldienstes im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Jörg Müller von Berneck, will mehr Druck auf Weinbaubetriebe ausüben und kündigte ausgedehntere Pflanzenschutzkontrollen an. Das Verbraucherschutzministerium wird ein Sonderüberwachungsprogramm auflegen und Weinproben untersuchen.

Diese Proben sind nach mir vorliegenden Informationen aber wahrscheinlich bereits Ende März genommen worden. Zum Zeitpunkt der oben genannten Informationen der oberen Landesbehörde über weitere Weinproben waren die Weingüter wahrscheinlich schon beprobt.

Also weiter wie bisher, Halbwahrheiten und Mauern der Staatsregierung, um Zeit zu gewinnen für eigene Erklärungsversuche – Zeit, die die betroffenen Winzerinnen und Winzer, Weinkellereien und insbesondere die Winzergenossenschaft eben nicht haben. Da klingt es schon wie ein Hohn, wenn verkündet wird, dass die Ergebnisse zu den Proben erst Ende September vorliegen werden. Eine verdammt lange Zeit für die schnelle Klärung, ob ein Weinbauer seinen Wein nun verarbeiten, abfüllen und vermarkten kann oder nicht.

Hinzu kommen ungeklärte Probleme, deren Ursachen behördlicherseits hausgemacht sind und die sich thesenhaft wie folgt zusammenfassen lassen. Erstens: Die zuständigen Behörden waren lange untätig und haben danach zumindest mit erheblichem Zeitverzug gehandelt. Zweitens: Die zuständigen Behörden sind teil- und zeitweise nicht in der Lage, ihre Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Drittens: Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden ist äußerst mangelhaft. Allein schon deshalb ist es ein starkes Stück, wenn die Staatsregierung immer wieder versucht, die Schuld allein auf die betroffene Winzergenossenschaft abzuwälzen.

Zur These 1, dem zeitverzögerten behördlichen Handeln. Ich verweise auf den Anfang meiner Rede. Wir haben die Analyse einer Dimethoat-Belastung in einer Weinprobe durch eine untere Kontrollbehörde im September 2015, eine Erkenntnis über das Ergebnis im Oktober, aber keine ansatzweise schnelle Aufklärung einer sensiblen Problematik. Wir reden im Moment von einer möglichen Aufklärung bis Ende September 2016. Da beginnt bereits die nächste Weinernte.

Zu These 2. Die unterlassene Information der unteren Behörde über die Pestizidkontamination des Weines an die betroffenen Weinbauern, insbesondere an die Meißner Winzergenossenschaft, war ebenso folgenschwer wie der offenkundig nicht funktionierende Informationsaustausch und das gestörte Zusammenwirken der unteren und der oberen Verbraucherschutz- bzw. Umweltbehörde. Der Großteil kontaminierter Trauben gelangte ohne jegliche behördliche Intervention in die Verarbeitung, obwohl die ersten Analyse-Ergebnisse den Behörden bereits vorlagen. Damit wurde der wirtschaftliche Schaden für die Winzerinnen und Winzer sowie deren Winzergenossenschaft erst möglich, verursacht, zumindest jedoch in nicht unerheblicher Weise noch verstärkt.

(Sebastian Scheel, DIE LINKE: Hört, hört!)

Eine schnelle Information hätte die Ernte von 2.368 sächsischen Kleinwinzern geschützt und nicht zu einem Millionenschaden geführt. Diesen Vorwurf müssen Sie sich gefallen lassen, Frau Staatsministerin Klepsch, Herr Staatsminister Schmidt.

Meine Kollegin Kathrin Kagelmann hat sich in Drucksache 6/2289 dem Thema „Schäden im sächsischen Obst- und Weinbau durch die Kirschessigfliege“ gewidmet. Nach den Fallenfängen im Jahr 2014 wurde die Erkenntnis erlangt, dass in allen Wein- und Obstbauregionen im Freistaat dieses Insekt vorkommt und auf notwendige Informationsveranstaltungen zur Problematik hingewiesen. Ich habe einmal nachgeschaut, was den Weinbauern zur Bekämpfung der Kirschessigfliege an Chemikalien durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie empfohlen wird. Und Sie werden es nicht glauben, aber in der Präsentation vom 12. Februar 2014 wird auf phosphororganische Insektizide hingewiesen. BI 85 mit dem Wirkstoff Dimethoat ist ein phosphororganisches Insektizid.

(Daniela Kuge, CDU: Es gibt aber noch andere!)

Vielleicht hätte ein Weinberater die Weinbauern noch darüber aufklären können, aber neben der offiziellen Beratung bei den Landwirten hatte der Ex-Umweltminister Tillich auch die Weinbauberater abgeschafft.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ach, der war das!)

Ich persönlich gehe im Übrigen weiter davon aus, dass durch das vermehrte Auftreten der Kirschessigfliege auch der Einsatz von Insektiziden im Obstbau und damit die Gefahr einer möglichen Abdrift zugenommen hat, denn immerhin befinden sich 670 Hektar Landwirtschafts- und Dauerkulturen in der Weinbauregion in unmittelbarer Nachbarschaft von 460 Hektar Rebflächen.

Zu meiner These 3. Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden muss äußerst mangelhaft gewesen sein. Ich habe es heute schriftlich bekommen. Die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen des ersten Untersuchungsergebnisses bei der Kontrollbehörde und dem zuständigen Verbraucherministerium und der Information an die zuständige Kontrollbehörde für Pflanzenschutz im Umweltministerium betrug sage und schreibe drei Monate. Das ist skandalös. Diesen Umstand in aller Öffentlichkeit und ohne Rückzieher aufzuklären,

erwarten wir und alle betroffenen Winzer heute von Ihnen, Frau Verbraucherschutzesortchefin und Herr Landwirtschaftsressortchef.

Wir wissen bisher, dass es möglicherweise mehrere Ursachen für die Kontamination von Wein mit Insektiziden gibt. Es gibt wahrscheinlich einmal die kriminelle Energie eines Einzelnen, aber es gibt nach wie vor die Wege der Verunreinigung von Rebflächen durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln, die immer noch ganz legal auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden dürfen. Untersuchungen zur Kontamination durch bereits mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigtes Grundwasser sind mir nicht bekannt. Es sind bisher ganze drei Kellereien identifiziert, in denen es Probleme mit Dimethoat gibt, aber durch die Landesbehörde wird jetzt zum Teil so ein Aktionismus betrieben – angekündigt sind immerhin 120 Proben in 40 Betrieben –, nachdem jahrelang keine ordentliche Kontrolle stattgefunden hat. Verschärfend kommt hinzu, dass auf Initiative des Verbraucherschutzministeriums auch die Nachweisgrenze für Dimethoat auf 0,01 Milligramm pro Kilogramm Trauben geändert wurde.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ohne Begründung!)

- Ja, ohne Begründung.

Winzer berichten darüber, dass die Behörden ihnen nunmehr mitgeteilt hätten, dass ihre kostenaufwendigen Eigenkontrollen auf Dimethoat wahrscheinlich keine Gültigkeit mehr besäßen. Damit wird der Schaden durch einzelne wenige Zustandsstörer zum Skandal für alle Winzer Sachsens ausgeweitet und weiterer möglicher materieller und immaterieller Schaden verursacht.

Deshalb gehen wir von einer gewissen Staatshaftung aus. Wir fordern deshalb von der Staatsregierung ein Sofort- und Sonderprogramm für alle von der Verunreinigung von Trauben und Wein mit Dimethoat betroffenen Winzerinnen und Winzer, Weingüter sowie der Sächsischen Winzergenossenschaft Meißen mit angemessenen Finanzhilfen. Finanzhilfen haben aufgrund der kleinwirtschaftlichen Strukturen nur dann einen Sinn, wenn sie als verlorene Zuschüsse in unbürokratischer Weise gewährt werden. Handeln Sie, Frau Staatsministerin Klepsch und Herr Staatsminister Schmidt! Hier ist akute Gefahr im Verzug für einen Wirtschaftszweig, eine Kulturlandschaft und eine für den Landkreis und die Stadt Meißen wichtige und prägende Tourismusregion. Schenken Sie uns, den betroffenen Weinbauern und der Öffentlichkeit endlich reinen Wein ein. Mau-

ern Sie weiter, muss die Opposition möglicherweise zu anderen Mitteln greifen, um ihrer Aufgabe der Kontrolle der Regierung auch im Interesse der Weinregion nachzukommen.

(Beifall bei den LINKEN)

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Finanzielle Soforthilfen für die von Insektizid-Belastungen im Wein betroffenen Winzerinnen und Winzer bereitstellen – Gefährdung für den Fortbestand des Weinbaugebietes Meißen (Elbtal) als sächsische Kulturlandschaft abwenden!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Landtag angesichts der bereits weitreichenden Auswirkungen und nicht absehbaren Langzeitfolgen für die von der Verunreinigung von Weinen mit Dimethoat betroffenen Sächsische Winzergenossenschaft Meißen eG, deren Mitgliedern sowie Weingütern einen **Ursachen-, Folgen- und Folgenbewältigungsbericht** vorzulegen, der insbesondere darstellt:

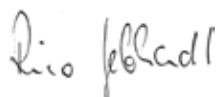
1. Ursachen, Ausmaß und Folgen der Verunreinigung sächsischer Weine mit Dimethoat sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten von zuständigen Behörden und Stellen;
2. das behördliche und ministerielle Handeln seit dem ersten behördlichen Bekanntwerden von Dimethoat-Verunreinigungen im September 2015 sowie das diesbezügliche Informations- und Krisenmanagement der Staatsregierung und der zuständigen Behörden;
3. die von der Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen;
4. die gezogenen fachlich-rechtlichen Konsequenzen der Staatsregierung zur künftig wirksamen Verhinderung von Insektizid-Verunreinigungen sächsischer Weine.

II. unverzüglich ein **Weinbau-Soforthilfen-Programm** aufzulegen, mit dem zugunsten der von der Verunreinigung von Trauben und Weinen mit Dimethoat betroffenen Winzerinnen und Winzer, Weingüter sowie der Sächsischen Winzergenossenschaft Meißen eG angemessene Finanzhilfen:

1. zum Ausgleich der bei ihnen eingetretenen Umsatzverluste und Vermögensschäden;
2. zur rechtzeitigen Abwendung wirtschaftlicher Notlagen und Existenzgefährdungen;
3. für die Sicherung des Fortbestandes der gewachsenen sächsischen Kulturlandschaft „Weinbaugebiet Meißen (Elbtal)“ und damit der Meißener Weindörfer- und Tourismusregion; bereit gestellt und als verlorene Zuschüsse in unbürokratischer Weise gewährt werden.

Dresden, den 5. April 2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Durch Presseberichterstattungen vom 28. Januar 2016 wurde erstmals öffentlich bekannt, dass bereits in der Weinlesezeit im September 2015 (!) im Zuge einer sog. Traubenprobe der Wirkstoff Dimethoat – nach Verlautbarung der zuständigen Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen als „Zufallsfund aus einer regulären Stichprobe“ – festgestellt worden ist und deswegen nunmehr im Januar 2016 davon betroffene Weine „im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes aufgrund der Höchstgehaltsüberschreitung nach dem Lebensmittelrecht“ gesperrt worden seien (vgl. LVZ vom 28.01.2016).

Infolgedessen mussten nach Presseberichten bereits ca. 15.000 Liter Goldriesling und Müller-Thurgau in einem Weingut, das betroffene Trauben aus dem Jahr 2015 bereits verarbeitet hatte, entsorgt werden. Bis dato ist zudem unklar, in welchem Umfang und Ausmaß die Sächsische Winzergenossenschaft Meissen eG mit ihren 1.500 Winzerinnen und Winzern letztendlich finanziell betroffen sein wird: „Genossenschaftswinzer gehen inzwischen davon aus, dass womöglich ein Drittel der Weine aus den Jahren 2014 und 2015 nicht verkauft werden kann. Die finanziellen Folgen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder wären immens. Geschäftsführer Lutz Krüger will die Zahl nicht bestätigen. Bisher hat der größte Weinerzeuger des Anbaugebietes zunächst fünf Weine des Jahrgangs 2014 aus dem Verkauf nehmen müssen“ (vgl. LVZ vom 29.02.2016).

Fest steht: Allein der bereits jetzt schon eingetretene finanzielle Schaden aus Umsatzverlusten durch nicht verkehrsfähige Weine, der Vernichtung und Entsorgung von Weinbeständen und weiteren zusätzlichen kostenintensiven Eigenkontrollen der Weine ist für die betroffenen Winzerinnen und Winzer, Weingüter und die Meissener Winzergenossenschaft ebenso horrend, wie die derzeit nicht absehbaren Folge aus dem Imageverlust für Weine aus dem Meißener Weinbaugebiet sowie für die einmalige, vom Weinanbau geprägte Kulturlandschaft und Tourismusregion des Landkreises Meißen.

Ungeachtet dessen sind bis jetzt weder zielgerichtete wirksame Anstrengungen oder konkrete Maßnahmen von Seiten der Staatsregierung oder der zuständigen Staatsministerien zur zeitnahen Feststellung von Ursachen, Ausmaß und Möglichkeiten der Bewältigung der bereits absehbaren Folgen der Verunreinigung von Weinen mit Dimethoat im Meißener Weinbaugebiet unternommen worden, noch konkrete Angebote für dringend erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Hilfen des Freistaates Sachsen für die unmittelbar Betroffenen unterbreitet.

Dies ist umso unverständlicher, da es seit den behördlichen Untersuchungen der sog. Traubenproben vom 10. September 2015 und deren Untersuchung ab dem 15. September 2015 noch bis zum 21. Oktober 2015 dauerte, bis erste Ergebnisse zu Dimethoat-Belastungen vorlagen, die offensichtlich auch nur allein der betroffenen Weinkellerei mitgeteilt wurden. (vgl. DNN vom 1.02.2016)

Die nunmehr auch betroffene Sächsische Winzergenossenschaft Meissen eG erfuhr erstmals aus der öffentlichen Presseberichterstattung von Ende Januar 2016 von der möglichen Dimethoat- Verunreinigung der von ihr verarbeiteten Trauben aus dem Jahre 2015 und damit ihrer mit entsprechendem Kostenaufwand und Personaleinsatz hergestellten Weine des 2015er Jahrgangs. Für die von der Winzergenossenschaft aus Gründen des vorsorglichen Verbraucherschutzes und Eigenverantwortung selbst veranlassten Sofort-Maßnahmen: Rückruf

von Weinen, Nichtauslieferung von Weinen sowie durchgeführte Eigenkontrolle und Laboruntersuchungen der Weine sind dem Betrieb weitere erhebliche Kosten entstanden.

Vor dem Hintergrund dieser in der sächsischen Weingeschichte wohl einmaligen Ereignisse und der dabei zu Tage getretenen mangelnden behördlichen Information der von der Verunreinigung betroffenen Winzerinnen und Winzer sowie Weinhersteller, die eine rechtzeitige Schadensbegrenzung ermöglicht hätte, und der weitreichenden Auswirkungen für die Weinbauregion Meißen steht die Staatsregierung nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. in der unmittelbaren politischen Pflicht, die Ursachen, insbesondere die eigenen und behördlichen Verantwortlichkeiten sowie die eingetretenen Folgen schleunigst aufzuklären sowie hieraus die erforderlichen Konsequenzen für eine künftig wirksame Kontrolle und ein rechtzeitiges Informations- und Krisenmanagement – eingeschlossen der dazu notwendigen organisatorischen, personellen und auch fachlich-rechtlichen Vorkehrungen – zu ziehen.

Zugleich bedarf es einer unbürokratischen und zeitnahen Lösung für die von den Folgen und Wirkungen der festgestellten Dimethoat-Belastungen in Weinen betroffenen Winzerinnen und Winzer, Weingüter sowie der Sächsischen Winzergenossenschaft Meissen eG, die erhebliche Umsatzverluste erlitten und weitere finanziellen Aufwendungen zu tragen haben. Um diese zu kompensieren und damit der gegenwärtigen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Betroffenen rechtzeitig sowie ohne weitere nachteilige Folgen für die Meißener Weinbauregion wirksam zu begegnen, muss die Staatsregierung schnellstens verbindliche Regelungen für die Gewährung finanzieller Soforthilfen erlassen, mit denen den Betroffenen ein angemessener Ausgleich für die eingetretenen Vermögenseinbußen gewährt werden.

Mit der Bereitstellung der dazu erforderlichen Landesmittel im Rahmen eines mit diesem Antrag begehrten „Weinbau-Soforthilfen-Programmes“ wird darüber hinaus ein notwendiges positives landespolitisches Signal zur Unterstützung der Meißener Weinbauregion in der derzeit angespannten Situation gesendet und zugleich eine tragfähige Grundlage für die nachhaltige Sicherung der gewachsenen sächsischen Kulturlandschaft „Weinbaugebiet Meißen (Elbtal)“ und der für den Landkreis Meißen wichtigen Weindörfer- und Tourismusregion geschaffen.

Ihre Nachricht vom
28. Juli 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenuau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/4942

Dresden, 14.08.2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Kathrin Kagelmann,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/2289
Thema: Schäden im sächsischen Wein- und Obstanbau durch
die Kirschessigfliege**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Die Gefahr von Schäden durch die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) für den Wein- und Obstanbau im Freistaat Sachsen ist hoch. Die Kirschessigfliege stammt ursprünglich aus Japan und verbreitete sich aufgrund der klimatischen Veränderungen über die vergangenen Jahrzehnte zunächst im asiatischen Raum, bevor sie vor wenigen Jahren in Europa und im Jahre 2013 erstmals auch in Sachsen entdeckt wurde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Gefahren gehen aktuell von der Kirschessigfliege für den Wein- und Obstanbau im Freistaat Sachsen aus?

Grundsätzlich werden von der Kirschessigfliege alle Steinobst- und Beerenobstarten, Wein und eine Vielzahl beerentragender Wildpflanzen befallen. Sofern die Kirschessigfliege die Möglichkeit zur Auswahl hat, bestehen große Unterschiede bei der Bevorzugung einzelner Obstarten sowie innerhalb einer Obstart einzelner Sorten. Gleiches gilt für den Wein. Der Befall am Standort hängt auch von der Populationsdichte der Kirschessigfliege ab. Die Populationsdichte ist jährlichen Schwankungen unterworfen, deren Ursachen noch nicht aus-reichend bekannt sind. Im Jahresverlauf nimmt die Populationsdichte mit jeder Generation zu und erreicht im Oktober/November ihr Maximum.

Nach den Fallenfängen im Jahr 2014 muss angenommen werden, dass die Kirschessigfliege in allen Wein- und Obstbauregionen im Freistaat Sachsen vorkommt.

Vor dem dargestellten Hintergrund sind grundsätzlich alle Anpflanzungen von Wirtspflanzen befallsgefährdet. Eine konkrete Einschätzung oder gar Vorhersage der Befallsgefahr einer konkreten Anpflanzung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass späte Süßkirschsorten, Sauerkirschen, Brombeeren, Heidelbeeren und Herbsthimbeeren besonders gefährdete Obstarten sind. Beim Wein sind früh-reifende Rotweinsorten besonders gefährdet. Es ist anzunehmen, dass im Freistaat Sachsen die mögliche Populationsdichte noch nicht erreicht ist, sodass bisher nur ein geringer Befall an Früchten festzustellen war.

Frage 2: Welche Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen sind seit dem Jahr 2012 ergriffen worden, um gegen drohende Schäden im sächsischen Wein- und Obstanbau durch die Kirschessigfliege vorzugehen?

Seit der Meldung des ersten Auftretens der Kirschessigfliege in Europa informiert das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Obstbauern und Winzer regelmäßig über die Biologie, Verbreitung und Bekämpfungsmöglichkeiten dieses Schädlings. Zum Beispiel wurden im Frühjahr 2015 in vier Weinbaugemeinschaften auf deren Anfrage von Mitarbeitern des LfULG Vorträge zur Kirschessigfliege gehalten. In den Vorträgen wurde auf die entscheidende Bedeutung von pflanzenbaulichen und Hygienemaßnahmen zur Befallsverhinderung hingewiesen. Im vom LfULG organisierten Arbeitskreis „Pflanzenschutz im Obstbau“ wurde das Thema Kirschessigfliege wiederholt behandelt.

Seit dem Jahr 2012 wird die Kirschessigfliege mit einer zunehmenden Anzahl von Fallen überwacht. Die Betreuung der Fallen ist Teil der Schaderregerüberwachung im Rahmen des Pflanzenschutz-Warndienstes. Am Standort Pillnitz erfolgen die Fallenfänge ganzjährig. Gegenwärtig werden etwa 15 Fallen betrieben. Seit dem 1. Juni 2015 bis 15. November 2015 ist eine Saisonkraft zur Überwachung der Kirschessigfliege eingestellt. Gegenwärtiger Arbeitsschwerpunkt liegt im Stein- und Beerenobst. Ab 1. August 2015 werden ausgewählte Weinberge in die Überwachung einbezogen. Neben den Fallenfängen werden pro Woche 15 bis 20 Fruchtproben auf Befall untersucht. Die zusammengefassten Untersuchungsergebnisse werden im Warndienst mitgeteilt. Voraussetzung für die Bekämpfungsentscheidung in einer Obstanlage oder einem Weinberg ist die Feststellung des Fruchtbefalls vor Ort.

Bund und Länder arbeiten bei der Entwicklung geeigneter Bekämpfungsstrategien eng zusammen. Das LfULG ist in einer bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertreten.

Frage 3: Welche Maßnahmen sind notwendig, um Schäden durch die Kirschessigfliege für den Wein- und Obstanbau im Freistaat Sachsen langfristig und nachhaltig zu verhindern?

Die Kirschessigfliege besitzt keinen besonderen rechtlichen Status, aus dem sich die Verpflichtung zur Überwachung oder Bekämpfung ergibt. Es muss damit gerechnet werden, dass bei einer Reihe von Obstarten und -sorten die Kirschessigfliege zu den regelmäßig auftretenden Schädlingen zählen wird. Eine dauerhafte Lösung des Problems, zum Beispiel durch natürliche Gegenspieler, ist nicht zu erwarten. Die Erarbeitung eines Komplexes von Gegenmaßnahmen steht noch am Anfang.

Die Lebensweise und Verbreitung der Kirschessigfliege lässt erwarten, dass sich die entscheidenden Maßnahmen unmittelbar auf die Anpflanzung und die Anbaumaßnahmen konzentrieren werden und vom Anbauer im eigenen Interesse umgesetzt werden müssen. Wichtig ist, dass jeder Anbauer Erfahrungen zum Befallsdruck jeder konkreten Fläche und der Gefährdung der angebauten Obstarten und Sorten gewinnt, um Bekämpfungsentscheidungen sicher treffen zu können.

Im Weinbau zeichnet sich eine Reihe wirkungsvoller pflanzenbaulicher Maßnahmen (frühe Entblätterung der Traubenzone, Vermeidung von Überbauung der Stöcke, Unkrautbekämpfung, Vermeidung von Beerenverletzungen) zur Befallsverminderung ab, welche sofort umsetzbar sind. In Einzelfällen wird bei anfälligen Sorten der Einsatz von Insektiziden, welche im Weinbau bereits eine reguläre Zulassung haben, unumgänglich sein. Die Einnetzung wird bei Reben die Ausnahme bleiben. Sorten- oder Klonumstellungen greifen erst in ferner Zukunft.

Maßnahmen im Obstbau gestalten sich wegen der Vielfalt der angebauten Kulturen, der Reife verschiedener Sorten einer Obstart teils über Monate und wegen der folgenden Reife der Früchte bei gleichzeitigem Auftreten von Blüten und reifen Früchten bei einigen Obstarten weitaus schwieriger. Die zusätzliche Einnetzung überdachter Süßkirschanlagen wird die Ausnahme bleiben. In Abhängigkeit der Verwertungsform des Obstes und der Ernteverfahren werden Insektizidanwendungen in Einzelfällen zur Verhinderung von Schäden unvermeidbar sein. Zurzeit gibt es für wirksame Insektizide jedoch ausschließlich befristete Notfallzulassungen.

Frage 4: Welche Unterstützung lässt die Staatsregierung den sächsischen Wein- und Obstbauern vor und bei einem Befall durch die Kirschessigfliege zukommen?

Der Freistaat Sachsen unterstützt seine Erzeuger von Obst und Wein durch die Überwachung und die Entwicklung von Bekämpfungsstrategien gegen die Kirschessigfliege sowie Bereitstellung von Informationen (siehe Antwort zu Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5090

Dresden, 15.02.2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka,
Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 6/4102

**Thema: Kontrolle des Einsatzes oder der Verbringungswege von
Pflanzenschutzmitteln (PSM) im sächsischen Weinbau**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Vorbemerkung: Presseberichterstattungen vom 28. Januar 2016 zufolge haben die zuständigen Behörden nach dem Fund von mit Pflanzenschutzmitteln belasteten Goldriesling-Trauben im Landkreis Meißen den betroffenen Wein für den Verkauf gesperrt. Die sächsische Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) soll nach der Presseberichterstattung schon im Herbst 2015 bei Routinekontrollen das Pflanzenschutzmittel (PSM) Dimethoat als Zufallsfund im Traubenmost festgestellt haben. Dieses PSM ist für den Weinbau nicht zugelassen und kommt etwa in dem sog. Bi 58 vor, das als Bekämpfungsmittel gegen Blattläuse genutzt wurde und immer noch gehandelt wird.**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwieweit sind Trauben bzw. Traubenmoste aus Weinlagen die durch die Sächsisches Staatsweingut GmbH bewirtschaftet werden, von den festgestellten PSM-Belastungen oder dessen Weine von dem Verkaufsverbot betroffen?

Bisher wurden in Weinen der Sächsischen Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth keine Dimethoat-Rückstände nachgewiesen. Insofern sind die Erzeugnisse auch nicht von amtlichen Sperrmaßnahmen betroffen.

Frage 2: In welcher Weise erfolgt im Weinbau eine systematische Kontrolle des Einsatzes des nicht zugelassenen PSM Dimethoat sowie des sog. BI 58 hinsichtlich Untersuchungszeit, -intervallen und Verantwortlichkeiten?

Systematische Kontrollen sind nicht auf die Anwendung einzelner Pflanzenschutzmittel ausgerichtet. Sie richten sich nach bundesweit festgelegten Schwerpunkten. In diesem Jahr finden Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen und zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Oberflächen- oder Grundwasser in Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben statt. Zusätzlich werden Kontrollen durchgeführt, sobald die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen verbotene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder Höchstgehaltsüberschreitungen von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) meldet. Die letzte Meldung im Weinbau gab es im Jahr 2013. Der gemeldete Betrieb wurde daraufhin jährlich kontrolliert.

Frage 3: Wie wird künftig gewährleistet, dass durch regelmäßige Kontrollen und nicht – wie vorliegend – durch Zufallsfund der Einsatz des nicht zugelassenen PSM Dimethoat sowie des sog. BI 58 rechtzeitig erkannt und verhindert wird?

Zukünftig werden wie bisher risikobezogen systematische Anwendungs- und Betriebskontrollen durchgeführt. Bei Anwendungs- und Betriebskontrollen wird unter anderem geprüft, ob die Anwendung in der Kultur zugelassen ist und die Anwendungsbestimmungen eingehalten sind. Der Stichprobenumfang liegt dabei im Freistaat Sachsen bei 5,5 Prozent der zu kontrollierenden Betriebe und damit beim Dreifachen des Bundesdurchschnitts. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) werden zusätzlich Anlasskontrollen vorgenommen. Aus gegebenem Anlass werden im Jahr 2016 die Kontrollen im Weinbau intensiviert.

Frage 4: Presseberichten zufolge kann auch ein Obstbetrieb als Verursacher für die Kontamination des Weins in Frage kommen: Wie wird gesetzlich oder untergesetzlich der Abstand des Einsatzes von PSM im Obstbau zum Weinbau geregelt und wie wird deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert?

Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können Abstände zu anderen Flächen und Vorgaben zur Ausbringungstechnik bestimmt werden. Der Anwender hat bei der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel diese Anwendungsbestimmungen zu beachten. Bei Anwendungskontrollen wird im Hinblick auf die Abstandsregelungen unter anderem die Ausbringungstechnik auf die Verwendung abdriftmindernder Düsen kontrolliert. Da jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln nach dem PflSchG sachkundig sein muss, wird die Sachkundenachweiskarte des Anwenders kontrolliert. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann zusätzlich eine Boden- oder Pflanzenprobe auf der angrenzenden Fläche entnommen und ausgewertet werden.

Frage 5: Aus welchen Gründen auf Grundlage wessen Entscheidung wurde der Weinverband Sachsen nicht zeitnah über Ergebnisse der Untersuchungen der Landesuntersuchungsanstalt und deren Feststellung zur PSM-Kontamination im Traubenmost im Herbst 2015 informiert?

Die amtliche Probenahme von Lebensmitteln einschließlich Wein erfolgt durch die jeweils für den Sitz des Lebensmittelunternehmers, bei dem die Probe entnommen wird, örtlich zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde. Diese ist Auftraggeber für die Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA). Anspruch auf das Bewertungsergebnis der LUA hat die auftraggebende zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde; sie ist Adressat des Gutachtens der LUA. Das Gutachten ist mit dem betroffenen Lebensmittelunternehmer auszuwerten. Eine Information Dritter, wozu auch der Weinbauverband Sachsen zählt, durch die Behörde ist rechtlich nur zulässig, wenn die gesetzlichen Kriterien zur Information der Öffentlichkeit erfüllt sind, die jedoch nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht gegeben waren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-0141.51-16/88

Dresden,
25. März 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4343
Thema: Weingenuß - ohne Reue?
Kontaminierter sächsischer Wein und der gesundheitliche Verbraucherschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die zuständige Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen in Chemnitz bestätigte, dass erstmals Tausende Liter kontaminierten Weins gesperrt worden sind und dieser dürfe nicht mehr verkauft werden. Es sei der Wirkstoff Dimethoat festgestellt worden. Das Nervengift ist im Weinbau nicht zugelassen. Es wirkt gegen Schadinsekten und kommt etwa in Bi 58 vor, dass schon in der DDR als Bekämpfungsmittel gegen Blattläuse bekannt war und noch immer gehandelt wird. Der belastete Wein ist laut der Landesuntersuchungsanstalt ein Zufallsfund aus einer regulären Stichprobe. Wie viele belastete Weine bei der Sächsischen Winzergenossenschaft Meißen in den Tanks liegen, ist derzeit weiter unklar. Genossenschaftswinzer gehen inzwischen davon aus, dass womöglich ein Drittel der Weine aus den Jahren 2014 und 2015 nicht verkauft werden kann“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie oft wurden in den vergangenen Jahren (ab 2010) sächsische Weingüter bzw. Kellereien durch das Landesamt für Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) bzw. durch die Gesundheitsämter geprüft, welche Ergebnisse wurden festgestellt und welche Maßnahmen in Sinne des Verbraucherschutzes wurden angeordnet?

Die Anzahl der ab 2010 durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte (LÜVÄ) teilweise unter Beteiligung des Weinkontrolleurs der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführten Kontrollen

sächsischer Weingüter bzw. Kellereien einschließlich deren Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Weingüter/ Weinkellereien erfasst	Betriebe mit Kontrollen	Betriebe mit unbefriedigendem Kontrollergebnis	Betriebe mit Verstößen bei Kontrollen
2010	54	36	2*	0
2011	55	38	16	0
2012	54	36	28	0
2013	62	46	29	1
2014	68	43	25	0
2015	67	38	33	1
* vom LÜVA Meißen 2010 noch nicht erfasst				

Die dazugehörigen Maßnahmen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Weingüter/Weinkellereien mit Kontrollen	Anzahl der Maßnahmen infolge von Verstößen bei Kontrollen				
		Formelle Maßnahmen		Sonstige / nicht formelle Maßnahmen		
		Sicherstellung, Beschlagnahme	Verbot des Inverkehrbringens	Mündliche Belehrung	Beratung	Mängelbericht mit Anordnung ohne Bescheid
2010	36	0	0	3	3	18
2011	38	0	0	0	2	20
2012	36	0	0	0	1	28
2013	46	1	0	0	0	33
2014	43	0	0	0	7	24
2015	38	0	1	0	0	38

Frage 2: Wie oft wurden in den vergangenen Jahren (ab 2010) sächsische Wein, welcher sich bereits im Handel befand, durch das Landesamt für Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) bzw. durch die Gesundheitsämter geprüft, welche Ergebnisse wurden festgestellt und welche Maßnahmen in Sinne des Verbraucherschutzes wurden angeordnet?

Seit dem Jahr 2010 wurden der LUA 28 sächsische Weine aus dem Handel als Probe zur Untersuchung eingereicht. Unberücksichtigt bleiben dabei Weine, die direkt beim Hersteller entnommen wurden.

Sechs dieser Proben wurden beanstandet; davon vier wegen formaler Kennzeichnungsfehler und zwei wegen stofflicher Mängel (Dimethoat-Nachweis).

In keinem Fall musste eine Beanstandung aufgrund einer gesundheitlich bedenklichen Beschaffenheit ausgesprochen werden.

Die Gutachten wurden mit den betroffenen Lebensmittelunternehmern ausgewertet. Weine mit gesicherten Dimethoat-Nachweisen, die auf eine verbotswidrige Pflanzenschutzmittel-Anwendung zurückgehen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Frage 3: Wie oft wurden in den vergangenen Jahren (ab 2010) sächsische Weingüter, Kellereien und Verkaufsstellen von Pflanzenschutzmitteln durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie geprüft, welche Ergebnisse wurden festgestellt und welche Maßnahmen in Sinne des Verbraucherschutzes wurden angeordnet?

In den Jahren 2010 bis 2015 führte das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Weinanbaubetrieben 22 Kontrollen zur Einhaltung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften durch. Bei zwei Kontrollen wurden Verstöße bzw. Beanstandungen festgestellt:

- Im Pflanzenschutzmittellager eines Betriebes wurde ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Mancozeb festgestellt, welches aufgrund des Ablaufs der Zulassung nicht mehr anwendungsfähig war. Die Lagerung des Mittels stellte keinen Verstoß gegen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes dar. Der Betrieb erhielt eine Anordnung zur Kennzeichnung als nicht anwendungsfähiges Produkt und zur getrennten Lagerung des Pflanzenschutzmittels von anwendungsfähigen Mitteln. Aufgrund der nicht bestehenden gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung wurde eine sachgerechte Entsorgung des Mittels empfohlen.
- Ein Betrieb zeigte seine Tätigkeit zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Dienstleistung bei dem LfULG nicht rechtzeitig an, führte Anwendungen ohne die erforderliche pflanzenschutzrechtliche Sachkunde des Anwenders durch, legte zur Kontrolle keine vollständigen Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor und wandte ein dimethoathaltiges Pflanzenschutzmittel entgegen pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften an. Dem Betrieb wurde angeordnet, seine Tätigkeit als Dienstleister anzuzeigen und seine Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen umgehend zu vervollständigen. Der Betrieb wurde zwischenzeitlich mehrfach nachgeprüft und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Pflanzenschutzmittelanwender und den Betriebsleiter eingeleitet.

Die Kontrollen zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2015 sind zurzeit noch in Auswertung. Deshalb ist die Beantwortung der Frage 3 nur für den Zeitraum 2010 bis 2014 möglich. In den Jahren 2010 bis 2014 erfolgten im Freistaat Sachsen insgesamt 675 Kontrollen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Im Rahmen der Kontrollen wurden unter anderem die Einhaltung der Anzeigepflicht für den Verkauf, des Selbstbedienungsverbots, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) und die Unterrichtung der Abgeber, die Zulassung und Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel sowie die Einhaltung der Beseitigungspflicht geprüft. Folgende Feststellungen wurden dabei getroffen:

- Bei 164 Betrieben war die Tätigkeit des Handels mit Pflanzenschutzmitteln beim LfULG nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt.
- In 30 Betrieben wurde festgestellt, dass insgesamt 33 Abgeber von Pflanzenschutzmitteln nicht über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln verfügten. In zehn Fällen wurde ein Bußgeldverfahren gegen die Abgebenden eingeleitet.
- In 25 Betrieben entsprach die erforderliche Unterrichtung der Abgeber nicht den gesetzlichen Vorgaben. 11 Abgeber erhielten ein Bußgeldverfahren.
- Das Verbot zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Selbstbedienung hielten 44 Betriebe nicht ein. Den Handelsunternehmen wurde während der Kontrollen angeordnet, die Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus der Selbstbedienung zu entfernen. In neun Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt.
- Hinsichtlich des Inverkehrbringens ausschließlich zugelassener oder parallel gehandelter Pflanzenschutzmittel, gemeldeter Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe wurden im oben genannten Zeitraum bei 174 Betrieben Beanstandungen festgestellt, die in 67 Fällen mit einem Bußgeldverfahren abgeschlossen wurden.
- 11 Handelsbetriebe lagerten Pflanzenschutzmittel, die der Beseitigungspflicht unterliegen. Den Betrieben wurde angeordnet, die Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Verkauf zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden gegen zehn Betriebe durchgeführt.

Bei den vorgenannten Bußgeldverfahren handelt es sich um abgeschlossene Verfahren. Aus dem Jahr 2014 sind weitere Verfahren noch nicht abgeschlossen. Zusätzlich zu den Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgten bei festgestellten Beanstandungen bzw. Verstößen Anordnungen bzw. Belehrungen an die Abgeber bzw. an die kontrollierten Betriebe.

Frage 4: Warum hat die Lebensmittelüberwachung des Landkreises Meißen den belasteten Wein nicht umgehend bei Bekanntwerden gesperrt, sondern hat es der Winzergenossenschaft allein überlassen?

Die Winzergenossenschaft hat eine freiwillige Sperrung sämtlicher Weine des Jahrgangs 2015 vorgenommen und umfangreiche Eigenkontrolluntersuchungen veranlasst. Diese betriebliche Sperrung unterliegt zusätzlich der amtlichen Überwachung. Das zuständige LÜVA hat mit der Winzergenossenschaft ein Freigabeverfahren vereinbart,

wonach nur mit Zustimmung des LÜVA die betriebliche Sperrung der Weine aufgehoben werden kann. Insofern konnte auf eine zusätzliche amtliche Sperrung verzichtet werden.

Nach Bekanntwerden der Betroffenheit auch von Weinen des Jahrgangs 2014 wurden auch für diese umfängliche Eigenkontrollen veranlasst und ein vergleichbares Verfahren etabliert. Darüber hinaus ist das LÜVA angewiesen, für Weine, bei denen Dimethoat sicher nachgewiesen wurde, und sofern für diese nicht bereits eine freiwillige Sperrung erfolgt ist, ein vorläufiges Inverkehrbringungsverbot auszusprechen und durchzusetzen (Maßnahme, die dem Fortgang des Ermittlungsgeschehens Rechnung trägt).

Frage 5: Warum überlässt es die LUA bzw. das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen es der Genossenschaft mitzuteilen, dass es sich bei der Rücknahme der belasteten Weine um eine Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitsschutzes handelt, wenn es doch grundsätzlich verboten ist, Wein, welcher mit einem Wirkstoff kontaminiert ist, der im Wein verboten ist, in den Verkehr zu bringen?

Nach geltendem Lebensmittelrecht liegt es zunächst in der Verantwortung des Lebensmittelunternehmers, entsprechend nicht verkehrsfähige Lebensmittel (hier: Weine mit überhöhten Dimethoatgehalten) zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Ruft, wie im Fall der Winzergenossenschaft, der Unternehmer freiwillig die Erzeugnisse zurück, ist es dem Unternehmen weitgehend freigestellt, wie die Verbraucher informiert werden. Dem behördlichen Handeln sind insoweit enge Grenzen gesetzt, insbesondere wenn eine Gesundheitsgefahr nicht gegeben ist. Die bisher vorgefundenen Gehalte an Dimethoat in Wein stellen keine gesundheitliche Gefährdung für den Verbraucher dar.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5143

Dresden, *20.04.2016*

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka,
Fraktion DIE LINKE,
Drs.-Nr.: 6/4595
Thema: Ursachen, mögliche Informationsdefizite und Folgen der
Belastung sächsischer Weine mit Insektizidrückständen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung sind die betroffenen Winzer/die betroffene Winzergenossenschaft nicht bereits im September 2015 - dem Zeitpunkt, als die zuständige Kontrollbehörde die Kontamination der Weine mit Dimethoat erstmals festgestellt hatte - über diese informiert worden, um ggf. rechtzeitige Vorkehrungen zur Nichtweiterverarbeitung dieser Weine zu treffen, sondern erst im Januar 2016, nachdem die Weine bereits kostenintensiv verarbeitet worden sind?

Nach Angaben des zuständigen Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) wurde am 10. September 2015 vom zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Meißen routinemäßig eine amtliche Planprobe aus Keltertrauben der Rebsorte „Goldriesling“ entnommen, die anschließend bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) untersucht wurde. Das Untersuchungsergebnis lag am 21. Oktober 2015 bei der LUA vor und wurde danach an das zuständige LÜVA übermittelt. Am 28. Oktober 2015 hat das LÜVA die betroffene Weinkellerei rechtsverbindlich informiert, dass Erzeugnisse aus den belasteten Trauben nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zu diesem Zeitpunkt lagen der amtlichen Weinüberwachung keine Erkenntnisse über eine Betroffenheit weiterer sächsischer Weinkellereien/-güter vor; diese ergab sich erst im Zuge des weiteren Ermittlungsgeschehens der Pflanzenschutzmittelanwendungskontroll- und der Weinüberwachungsbehörden.

Seite 1 von 3

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorschriften, der Lebensmittelunternehmer die primäre Verantwortung dafür hat, nur rechtskonforme Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen; dafür hat er eigenverantwortlich die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen.

Frage 2: Seit wann hatten das SMUL und der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft erstmalig Kenntnis von der für Winzer wie Verbraucher bedeutsamen Tatsache der Kontamination von Weinen im Meißener Gebiet mit Dimethoat?

Das für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige SMS informierte das für Pflanzenschutz zuständige Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) auf Arbeitsebene erstmalig am 22. Januar 2016 von einer Kontamination von Wein durch Dimethoat. Daraufhin wurde das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als zuständige Kontrollbehörde nach dem Pflanzenschutzgesetz vom SMUL um Auskunft gebeten. Am 26. Januar 2016 informierte das LfULG das SMUL über den Sachstand. Am 28. Januar 2016 erhielt der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft Herr Thomas Schmidt Kenntnis über den Verdacht der unzulässigen Anwendung dimethoathaltiger Pflanzenschutzmittel im sächsischen Weinbau. Am 2. Februar 2016 vereinbarten die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz Frau Barbara Klepsch und Staatsminister Schmidt einen regelmäßigen und umfänglichen Informationsaustausch zwischen dem SMS und dem SMUL auf Abteilungsleitererebene.

Frage 3: Welche Maßnahmen hat das SMUL hierauf im Sinne einer Schadensbegrenzung und eines Krisenmanagements ergriffen?

Frage 4: Welche konkreten Maßnahmen wurden durch die Staatsregierung ergriffen, um den ggf. bereits eingetretenen Imageschaden und mögliche Langzeitfolgen für die Meißener Weinregion und deren Weine wirksam zu begegnen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Staatsregierung strengt eine zügige und umfassende Aufklärung des Geschehens der Belastung von sächsischem Wein mit Dimethoat an, da nur so das Verbraucher Vertrauen sichergestellt und der gute Ruf des sächsischen Weines erhalten werden kann. Der erste Schritt eines jeden Krisenmanagements ist die vollständige Aufklärung der Vorkommnisse. Nur eine vollständige Aufklärung kann die Grundlage einer Schadensbegrenzung sein.

Zu diesem Zweck wurden von den zuständigen Behörden

- mehrere Betriebskontrollen einschließlich Kontrollen der Pflanzenschutzmittellager und der Dokumentation der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vorgenommen (beginnend ab 9. November 2015);
- eine Vielzahl von Proben entnommen und untersucht,
- Traubenerzeuger ermittelt, die dimethoathaltige Pflanzenschutzmittel erworben haben,

Seite 2 von 3

- Anhörungen und Auskunftersuchen veranlasst sowie
- Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Zusätzlich zu den anlassbezogenen Kontrollen der zuständigen Lebensmittel-beziehungsweise Weinüberwachungsbehörden, die Anfang Februar 2016 auf alle sächsischen Weingüter und Weinkellereien ausgedehnt wurden, wurde zwischenzeitlich ein spezielles Landesüberwachungsprogramm „Dimethoat und weitere Pflanzenschutzmittel in sächsischen Weinen“ gestartet, welches das Ziel der schnellstmöglichen und vollumfänglichen Aufklärung der Belastungssituation hat. In diesem Rahmen ist bis zum Ende des III. Quartals 2016 die Untersuchung von circa 120 Proben sächsischen Weines auf Pflanzenschutzmittelrückstände vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5144

Dresden, *13.04.2016*

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka,
Fraktion DIE LINKE**

Drs.-Nr.: 6/4596

**Thema: Bereitstellung finanzieller und struktureller Hilfen sowie
Unterstützung für Winzer und deren Genossenschaften**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Die von der im Januar dieses Jahres öffentlich gewordene Kontamination von Weinen mit Dimethoat betroffene Winzergenossenschaft zahlt ihren Mitgliedern (Winzern) ein sogenanntes Traubengeld, das sich nach dem tatsächlichen Umsatz aus dem Weinverkauf unter Abzug der aufgewendeten Kosten berechnet. Dieses wird nach dem absehbar desaströsen Umsatzausfall infolge unverkäuflicher, mit Dimethoat belasteter Weine stark eingekürzt werden müssen mit entsprechenden Vermögenseinbußen für die betroffenen Winzer.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Weinsorten, mit welchen Gesamtmengen und mit welchem Markt-/ Handelswert (zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage) sind mit Dimethoat kontaminiert und damit unverkäuflich geworden und auf welchen konkreten Betrag wird der gesamte finanzielle Schaden für die betroffenen Winzer/ die betroffene Winzergenossenschaft beziffert?

Die mit Stand vom 23. März 2016 der amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Kenntnis gelangten mit Dimethoat belasteten Weine, aufgeschlüsselt nach Sorte und Menge, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datengrundlage zu einem erheblichen Teil Eigenkontrollen der Erzeuger sind, sodass die Qualität der Daten behördlicherseits derzeit noch nicht abschließend bewertet werden kann.

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über den Markt-/Handelswert dieser Weine vor.

Frage 2: In welcher Weise, in welcher Höhe und mit welchen finanziellen Instrumentarien und Hilfen hat oder beabsichtigt die Staatsregierung, die erheblichen Umsatzverluste der Winzer/ Winzergenossenschaft infolge der Unverkäuflichkeit großer Mengen mit Dimethoat belasteter Weine zu kompensieren und auszugleichen, um die bestehende Gefahr der wirtschaftlichen Existenzbedrohung für betroffene Winzer/Winzergenossenschaft rechtzeitig abzuwenden?

Nach derzeitigem Sachstand und den zur Verfügung stehenden Programmen ist es möglich, zur vorübergehenden Stützung der Liquidität, der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und der Erhaltung von Arbeitsplätzen die Richtlinie Rettungsbeihilfe (RH/2015; <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16238-Foerderrichtlinie-Rettungsbeihilfen>) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, welche ausschließlich für landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union umfasst, anzuwenden. Ferner kann zur vorübergehenden Stützung der Liquidität für gewerbliche Unternehmen bis zur Erstellung eines Umstrukturierungskonzeptes oder der Finanzierung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und finanziellen Unternehmensumstrukturierung die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen im Freistaat Sachsen zur Anwendung kommen. Detaillierte Informationen sind unter:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16839-FRL-Rettung-und-Umstrukturierung-KMU> zu entnehmen. Ziel ist die Konsolidierung beziehungsweise Sanierung zur Erhaltung von Standort, Know-how und Arbeitsplätzen im Freistaat Sachsen. Dies setzt jedoch die genaue Ermittlung des wirtschaftlichen und finanziellen Schadens voraus.

Für eine Unterstützung einer weiteren Intensivierung der Beratung steht beispielsweise das Instrument der Förderung des Wissenstransfers laut Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer (<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14196-Foerderrichtlinie-Landwirtschaft-Innovation-Wissenstransfer>) zur Verfügung. Ferner ist auf die ESF-Technologieförderung (<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16734-ESF-Technologiefoerderung-2014-bis-2020>) hinzuweisen. Hier können sogenannte Transferassistenten bezuschusst werden. Diese haben dann die Aufgabe, Unternehmen durch Informations- und Beratungsleistungen bei der Identifikation und Übertragung technologischen Wissens von Technologiegebern zur Vorbereitung und Realisierung von Produkt- oder Verfahrensinnovationen zu unterstützen oder Forschungsergebnisse der Wissenschaft für die gewerbliche Wirtschaft aufzubereiten.

Frage 3: Inwieweit beabsichtigt die Staatsregierung das Amt und die entsprechende Aufgabenerfüllung des bereits vor Jahren abgeschafften staatlich geprüften Weinberater wieder einzuführen und einen solchen förmlich zu bestellen?

Durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie werden in folgenden Aufgabenbereichen Beratungsleistungen für sächsische Winzer erbracht:

- Förderberatung,
- Fachrechtsberatung (einschließlich Pflanzenschutz),
- Beratung der Einkommens- und Vermögenssicherung.

Eine darüber hinausgehende produktionstechnische Beratung von Einzelbetrieben plant der Freistaat Sachsen nicht einzuführen.

Frage 4: Inwieweit beabsichtigt die Staatsregierung in Auswertung der Ereignisse die Einführung einer Kontrolle von Trauben vor deren Verwertung auf Rückstände von Insektiziden oder anderen bei der Weinherstellung/-anbau nicht zugelassenen Substanzen einzuführen?

Die Lebensmittelunternehmer haben bereits jetzt die gesetzliche Verpflichtung, auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen ihres Unternehmens dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen; sie haben die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen.

Dem Staat obliegt die Kontrolle der Eigenkontrolle der Unternehmer; dem kommen die zuständigen Behörden durch risikoorientiert geplante Stichproben und darüber hinaus durch anlassbezogene Kontrollen nach.

Frage 5: Inwieweit beabsichtigt die Staatsregierung ein Verbot des Einsatzes von Dimethoat und Glyphosat in der Landwirtschaft generell oder im Umfeld von Weinanbauflächen in Sachsen, um auf diesem Wege die Gefahr von Verwehungen oder anderweitige Eintrag dieser Substanzen in Weinbauflächen zu vermeiden?

Die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln folgen mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie der Richtlinie 2009/128 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden EU-weit einheitlichen Vorgaben. Diese sind durch das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 in nationales Recht umgesetzt worden. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel - unter Einhaltung der Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und der guten fachlichen Praxis - angewendet werden. Sowohl Dimethoat als auch Glyphosat sind Wirkstoffe, die EU-weit überprüft worden sind und in den Mitgliedstaaten der EU für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen. Das BVL hat 35 Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Dimethoat und 96 Präparate mit dem Wirkstoff Glyphosat amtlich für das Inverkehrbringen und die Anwendung in der Landwirtschaft, im Gartenbau sowie im Haus- und Kleingarten zugelassen.

Die Staatsregierung ist nicht zuständig für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und hat dementsprechend keine Möglichkeit, von einer Bundesbehörde amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel generell zu verbieten. Dies trifft auch für zugelassene Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Dimethoat oder Glyphosat zu. Bei Einhaltung der Anwendungsvorschriften, die mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgelegt werden, kann das Risiko einer unbeabsichtigten Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielflächen auf ein Minimum reduziert werden. Die Einhaltung der Anwendungsvorschriften wird durch die zuständige Behörde überwacht und Verstöße werden geahndet.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlagen: 1

Dimethoat belasteten Weine:

Betroffene Weine Stand: 23.03.2016		
Jahrgang	Sorte	Bestand beim Erzeuger in Litern
2014	Gesamt	164.797
	Dornfelder	26.000
	Morio Muskat	276
	Müller Thurgau	83.239
	Rivaner	10.046
	Sächsischer Landwein	18.488
	Scheurebe	22.910
	Spätburgunder Weißherbst	161
	Weißburgunder	3.677
2015	Gesamt	378.187
	Bacchus	4.000
	Dornfelder	31.160
	Goldriesling	29.100
	Grauburgunder	17.600
	Morio Muskat	3.000
	Müller Thurgau	173.300
	Regent	7.703
	Riesling	26.564
	Spätburgunder Weißherbst	5.000
	Scheurebe	12.110
	Schieler	12.000
	Spätburgunder	12.300
	Traminer	15.350
Weißburgunder	29.000	
2015	Schieler	2.526 Flaschen
	insgesamt ca.:	545.000 Liter

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-0141.51-16/249

Dresden,
26. April 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4640**

Thema: Geltende Grenzwerte für Dimethoat-Verbindungen und Glyphosat in Obst, Weintrauben, Traubenmost, Wein und Bier in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Grenzwerte gelten im Freistaat Sachsen für zulässige Rückstände und Verunreinigungen mit Spuren von Pestiziden, insbesondere Dimethoat-Verbindungen und von Glyphosat in Obst, Weintrauben, Traubenmost, Wein und Bier?

Frage 2: In welcher konkreten gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschrift sind die in Frage 1 genannten Grenzwerte für Pestizide, insbesondere Dimethoat-Verbindungen und für Glyphosat in Obst, Weintrauben, Traubenmost, Wein und Bier rechtsverbindlich?

Frage 5: Welche konkreten Grenzwerte gelten für die Verunreinigung von Weintrauben, Traubenmost und Wein in den anderen Bundesländern und in der Europäischen Union aufgrund welcher konkreten gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5:

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 legt gemeinschaftsweit die Höchstgehalte an Pestizidrückständen u. a. in Lebensmitteln fest. Die konkreten Rückstands-Höchstgehalte der geregelten Pflanzenschutzmittel für sämtliche Obstsorten und Weintrauben (Tafeltrauben sowie Keltertrauben) können den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 unter folgendem Link

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02005R0396-20151028&qid=1460448531857&from=DE>

oder komfortabler der Pestiziddatenbank auf der Internetseite der EU-Kommission unter folgendem Link

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=pesticide.residue.selection&language=DE>

entnommen werden. Für Dimethoat in Keltertrauben wurde in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Höchstgehalt von 0,02 mg/kg, für Glyphosat in Keltertrauben ein Höchstgehalt in Höhe von 0,5 mg/kg festgelegt.

Für die meisten verarbeiteten Lebensmittel, so auch für Traubenmost, Wein und Bier, sind keine konkreten Höchstgehalte in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt; hier gelten entsprechend Artikel 20 die Höchstgehalte der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für die entsprechenden Primärerzeugnisse, wobei durch die Verarbeitung bewirkte Veränderungen (Ab- und Anreicherungen) zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, einschlägig Anh. VI, wurde bisher hingegen kein entsprechender Verarbeitungsfaktor festgelegt; auch ist der umfangreichen Datensammlung des Bundesinstitutes für Risikobewertung kein Verarbeitungsfaktor für die Verarbeitung von Trauben zu Wein in Bezug auf den Rückstandsgehalt an Dimethoat zu entnehmen. Aus dem aktuellen sächsischen Geschehen liegen Erkenntnisse vor, dass es zu einer deutlichen Reduktion des Wirkstoffes Dimethoat im Zuge der Verarbeitung der Trauben zu Wein kommt, woraus eine deutliche Reduzierung des für Keltertrauben angegebenen Höchstgehaltes für das Erzeugnis Wein resultieren würde.

Überdies sind festgestellte Rückstände in diesen Erzeugnissen auch nach Zulässigkeit der Anwendung der Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Lebensmitteln zu beurteilen; ein rechtlicher Aspekt, der vorliegend bei der Bewertung der Dimethoatrückstände in Trauben bzw. Wein Berücksichtigung findet. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ist es verboten, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vorhanden sind, die nicht zugelassen sind oder die bei den Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht angewendet werden dürfen. Zweifelsfrei vorhanden ist ein Stoff bei sicherer Bestimmung, bezogen auf Dimethoat entspricht dies der analytische Bestimmungsgrenze in Höhe von 0,01 mg/kg.

Frage 3: Zu welchem konkreten Zeitpunkt der Verarbeitung von Weintrauben, Traubenmost und Herstellung von Weinen sind welche konkreten Grenzwerte der in Frage 1 genannten Stoffe einzuhalten?

Keltertrauben und Tafeltrauben sind in Anh. I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet; in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sind für Keltertrauben und Tafeltrauben die konkreten Höchstgehalte an Pflanzenschutzmittelrückständen aufgeführt. Mit der Verarbeitung der Trauben zu Traubenmost und weiter zu Wein ist die durch die jeweilige Verarbeitung eintretende Veränderung des Rückstandsgehaltes zu berücksichtigen. Nach Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gilt für Traubenmost und für Wein jeweils der Höchstgehalt für Keltertrauben unter zwingender Berücksichtigung der jeweils durch die Verarbeitung bewirkten Veränderungen (An- und Abreicherungen). Darüber hinaus ist die Zulässigkeit der Anwendung der Pflanzenschutzmittel in die Beurteilung der in den Erzeugnissen festgestellten Pestizidrückstände einzubeziehen (s. Antwort auf die Fragen 1, 2 und 5).

Frage 4: Wie lang ist die Zerfallszeit von nachgewiesenem Dimethoat im Boden, im Rebstock und Blattwerk, in Weintrauben und im Wein?

Nach Auskunft des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (PSM) in Deutschland, wurde in Studien im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter definierten Bedingungen (konstant 20 °C, Lichtausschluss, konstante Bodenfeuchte) festgestellt, dass in Abhängigkeit vom Bodentyp nach zwei bis vier Tagen die Hälfte (DT_{50}) der ausgebrachten Menge an Dimethoat abgebaut worden ist. Nach 6,8 bis 13,5 Tagen (DT_{60}) ging die Konzentration an Dimethoat auf ein Zehntel zurück. In Untersuchungen in den USA auf verschiedenen Standorten im Freiland wurden ähnliche Ergebnisse erzielt, die einen raschen Primärabbau im Boden bestätigten (DT_{50} 4,6 bis 9,8 Tage; DT_{90} 14,9 bis 32,6 Tage). In Weintrauben sind nur wenige Untersuchungen bekannt. Nach Angaben des Joint FAO/WHO Meeting on Pesticide Residues (JMPR) wurden im Rahmen der internationalen Bewertung von Wirkstoffen bei sachgerechter Behandlung (300 g ai/ha) nach 14 bis 28 Tagen noch Mittelwerte an Dimethoat/Omethoat von 0,48 bzw. 0,11 mg/kg festgestellt.

Über Rückstände in Rebstock und Blattwerk liegen dem BVL keine Informationen zum Rückstandsverhalten vor. Auch über einen möglichen Abbau von Rückständen im Wein können keine Aussagen getroffen werden. Nach Ausführungen von PERKOW und PLOSS (Wirksubstanzen der Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Stand Juni 2007, Verlag Parey, Stuttgart) findet in saurer, wässriger Lösung eine langsame Hydrolyse statt.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 26 . April 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4641
Thema: Wein- und Sektherstellung durch die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Weine und Trauben aus welchen konkreten Lagen wurden in den Jahren 2014 und 2015 durch die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth für die Wein- und Sektherstellung verarbeitet?

Frage 2: Von welchen konkreten Weingütern, Winzern, Weinkellereien, Herstellern von Weinen oder Verarbeitern von Weintrauben (nachfolgend zusammengefasst als Weinbetriebe bezeichnet) wurde in den Jahren 2014 und 2015 Weintrauben, verarbeitete Weintrauben bzw. Traubenmoste und Weine für die Herstellung von Weinen und Sekten durch die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth bezogen worden?

Frage 3: Mit welchen konkreten Weinbetrieben schloss die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth in den Jahren 2014 und 2015 vertragliche Vereinbarungen über die Lieferung oder Abnahme von Weintrauben, verarbeiteten Weintrauben bzw. Traubenmosten und Weinen?

Frage 4: Welche Mengen von Weintrauben, verarbeiteten Weintrauben bzw. Traubenmosten und Weinen, die nicht von Weinbauflächen der Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth stammen, sind für die Wein- und Sektherstellung durch die Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth in den Jahren 2014 und 2015 verarbeitet worden?

Frage 5: Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtausgaben der Sächsischen Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth für Bezug und Kauf von Weintrauben, verarbeiteten Weintrauben bzw. Traubenmoste und Weine von Dritten für die Herstellung von Weinen und Sekten in den Jahren 2015 und 2016?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Bei der Beantwortung der Fragen würden in unzulässiger Weise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth und deren Geschäftspartner offenbart. Bei den gewünschten Angaben handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, denn es müssten Ernte- und Einzel-Betriebsdaten offenbart werden, deren Kenntnis Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hat und an deren Geheimhaltung daher ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Die gefragten Daten lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die Bezugsquellen und Kunden der Sächsische Staatsweingut GmbH Schloss Wackerbarth und ihrer Geschäftspartner und mittelbar auf die Produkte, Kalkulationen und Umsatzzahlen der Unternehmen zu.

Die Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse der Abgeordneten an der Beantwortung ihrer Fragen und dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ergibt, dass die Fragen nicht zu beantworten sind. Denn die Offenbarung dieser Informationen kann sich unmittelbar auf den Bestand der Unternehmen auswirken, indem Konkurrenten wichtige Betriebsinterna zugänglich werden.

Die Staatsregierung sieht aber die Möglichkeit einer Beantwortung der Fragen in einer nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Georg Unland

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-0141.51-16/250

Dresden,
26 April 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4642**

**Thema: Amtliche Untersuchungen von Trauben/Weinen in Sachsen in
den Jahren 2013 bis 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Weingüter, Winzer, Weinkellereien, Hersteller von Weinen oder Verarbeiter von Weintrauben (nachfolgend zusammengefasst als Weinbetriebe bezeichnet) in Sachsen wurden in den Jahren 2013 bis 2015 auf nachweisbare Rückstände oder Verunreinigungen ihrer Weine/Trauben mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder anderen nicht für die Weinherstellung zugelassenen Stoffen untersucht? (Bitte unter Benennung der untersuchten Weinbetriebe und aufgeschlüsselt für die jeweiligen Jahresscheiben 2013, 2014 und 2015 darstellen.)

Frage 3: Welche konkreten Rückstände oder Verunreinigungen wurden im Rahmen der in Frage 1 genannten Untersuchungen durch welche konkrete, mit der Untersuchung der Wein-/Traubenproben beauftragten Labore mit welchen konkreten Werten für die jeweils untersuchten Weinbetriebe zu welchem Zeitpunkt festgestellt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Weinbetrieben und den festgestellten konkreten Stoffen von Rückständen und Verunreinigungen sowie die jeweiligen Werte in Jahresscheiben für 2013 – 2015 darstellen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 3:

Die Übersicht der sächsischen Weinbetriebe, deren Erzeugnisse (untergliedert in Proben von Keltertrauben und von Wein) in den Jahren 2013, 2014 und 2015 auf nachweisbare Rückstände oder Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder anderen nicht für die Weinherstellung zugelassenen Stoffen untersucht wurden sowie die ermittelten Gehalte dieser Stoffe sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Untersuchungen wurden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt; diese Untersuchungen werden ausnahmslos durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) ausgeführt.

Frage 2: Welche konkreten Behörden und/oder öffentlichen Stellen führten die in Frage 1 genannten Untersuchungen der Weine/Weintrauben durch und welche konkreten Verwaltungsakte, Bescheide, Anordnungen oder andere amtliche Dokumente wurden erlassen und zu welchem Zeitpunkt den untersuchten Weinbetrieben zugestellt oder anderweitig rechtsförmig zugeleitet?

Zu Teil 1 der Frage, den die Untersuchungen durchführenden Behörden und/oder öffentlichen Stellen, weisen wir auf die zusammenfassende Beantwortung der Fragen 1 und 3 hin.

Maßnahmen i. S. der weiteren Fragestellung waren zu den beiden beanstandeten Proben zu treffen, zu der Probe Keltertrauben Goldriesling und zu der Probe Jungwein Goldriesling (s. Anlage 1).

Zu der Probe Keltertrauben Goldriesling gelangte der vollständige Befund am 27.10.2015 dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Meißen zur Kenntnis. Die betroffene Weinkellerei, in der die Keltertrauben verarbeitet worden waren, wurde im Rahmen einer außerplanmäßigen Vor-Ort-Kontrolle am 28.10.2015 über das Gutachten der LUA durch das LÜVA Meißen in Kenntnis gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war aus diesen Keltertrauben bereits ein Jungwein hergestellt worden. Aufgrund der Beanstandung der Keltertrauben wurde der Verantwortliche darüber in Kenntnis gesetzt, dass der betreffende Wein nicht verkehrsfähig ist. Daraufhin wurde dieser Wein vom Lebensmittelunternehmen nachvollziehbar gesperrt, insoweit war keine zusätzliche amtliche Sperrung erforderlich. Auf Grund erster Vorinformationen aus der Landesuntersuchungsanstalt wurden seitens des LÜVA Meißen bereits am 22.10.2016 – noch vor Eingang des vollständigen Befundes – Ermittlungen gegenüber dem Traubenlieferanten, der damit gleichzeitig über den zu erwartenden Befund und dessen Auswirkungen informiert wurde, durchgeführt. Gegen diesen Traubenlieferanten wurde mit Schreiben des LÜVA Meißen vom 04.12.2015 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Von dem betreffenden Jungwein Goldriesling wurde bei der o. g. Vor-Ort-Kontrolle am 28.10.2016 eine amtliche Verdachtsprobe entnommen. Nach Vorliegen des Gutachtens der LUA zu diesem Jungwein erfolgte am 17.12.2015 durch das LÜVA Meißen eine abschließende Anordnung zum Verbot des Inverkehrbringens in Bezug auf den genannten Wein gegenüber der betreffenden Weinkellerei.

Frage 4: Aus welchen konkreten Gründen und Anlässen, auf welche und wessen Veranlassung wurden gerade die in der Beantwortung zur Frage 1 genannten Weinbetriebe auf Rückstände und Verunreinigungen ihrer Weine/Trauben mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder anderen nicht für die Weinherstellung zugelassenen Stoffen untersucht?

Frage 5: Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage, welcher konkreten behördlichen Entscheidung oder welches andere dokumentierte Verwaltungshandeln wurden die in Frage 1 genannten Untersuchungen von Weinbetrieben in den Jahren 2013 bis 2015 zu welchem Zeitpunkt durchgeführt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Betriebskontrollen und Probenahmen erfolgten stichprobenartig auf Grundlage eines risikobasierten jährlichen Rahmenproben- und Inspektionsplanes. Dieser Rahmenproben- und Inspektionsplan hat seine Grundlage in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Planung, Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung (VwV Probenahme) vom 7. Februar 2011; dort sind auch das Procedere und die Verantwortlichkeiten bei der Erstellung des Rahmenproben- und Inspektionsplanes beschrieben. Da die VwV Probenahme nicht veröffentlicht wurde, wird sie als Anlage 2 beigelegt. Die VwV Probenahme wurde zur Durchführung der amtlichen Probenahme im Sinne von § 8 der bundesweit geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2008, in der jeweils aktuellen Fassung erlassen.

Die Probe Jungwein Goldriesling wurde auf Grund der durch den zur Kenntnis gelangten Befund der Keltertrauben bestehenden Verdachtsmomente vom LÜVA Meißen als amtliche Verdachtsprobe entnommen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch

2 Anlagen

Weinbetriebe	Anzahl Proben 2013		Ergebnisse 2013		Anzahl Proben 2014		Ergebnisse 2014		Anzahl Proben 2015		Ergebnisse 2015	
	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]
Wein- und Sektkellerei Ostrau	14				11							
Winfried Melzer	2											
Winzergenossenschaft Meissen	1											
Sächsisches Staatsweingut	1	1										
Ronny Beier	1					1						
Weinbau Heinecke	1											
Steffen Schabehorn	1											
Straußwirtschaft Thiede	1											
Weinbau Lars Wellhöfer	1											
Gut Pestenwitz		1								1		
Weinbau Fliegenwedel		1										
Landesanstalt für Umwelt Landwirtschaft		1										
Winzer Luiz Müller		1				1				1		
Hofloßnitz										1		
Ulf Große										1		
Weingut Zimmerling										1		
Rolf Fehrmann											1	
Weinkellerei Jan Ulrich										1		Dimethoat 0,0430
												Omethoat 0,0360

Weinbetriebe	Anzahl Proben 2013		Ergebnisse 2013		Anzahl Proben 2014		Ergebnisse 2014		Anzahl Proben 2015		Ergebnisse 2015	
	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]	Wein	Trauben	Rückstand	Gehalt [mg/kg]
Ulrich Friede											Dimehoat/Omethoat,S umme	0,0820
										1	Omethoat	0,300
											Dimehoat	0,430
Norman Keydel											Dimehoat/Omethoat,S umme	0,750
Tim Strasser										1		
										1		

* Gehalt in mg/l

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Planung, Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben
im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung
(VwV Probenahme)**

Vom 7. Februar 2011

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Probenplanung
3. Probenahmen aus besonderem Anlass
4. Beschwerdeproben
5. Durchführung der Probenahme
6. Probenmenge
7. Probenahmeschein
8. Gegenproben, Zweitproben
9. Übergabe von Proben an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)
10. Untersuchung und Beurteilung der Proben, Gutachtenerstellung, Befundübermittlung
11. Beteiligung von LUA-Sachverständigen an Inspektionen (Teamkontrollen)
12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zur Durchführung der amtlichen Probenahme im Sinne von § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Die mit der Überwachung beauftragten Personen im Sinne von § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 2 des SächsAGLFGB-VIG befugt, Proben zum Zwecke der amtlichen Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Hiervon ausgenommen sind Proben von Futtermitteln.

Die Probenahme erfolgt gemäß eines nach dem Verfahren in Nummer 2 erarbeiteten Rahmenproben- und Inspektionsplanes. In diesem werden auch sämtliche Probenanforderungen aus Programmen des Lebensmittel-Monitorings, des Bundesweiten Überwachungsprogrammes (BÜP), des Zoonosemonitorings, soweit Lebensmittel betreffend und weiterer zentraler Überwachungsprogramme berücksichtigt. Für diese Überwachungsprogramme orientiert sich der Probenumfang an § 11 Abs. 1 AVV RÜb.

Die im Rahmenproben- und Inspektionsplan festgelegten landesweiten Überwachungs- und Inspektionsprogramme (LÜP) sind im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) verankert. Die in diesem Rahmen zu entnehmenden Proben sind in der unter Nummer 2.3 genannten Gesamtzahl amtlicher Proben enthalten.

Zusätzlich werden Proben in Verdachts- und Beschwerdefällen sowie auf Grund besonderer Anforderungen entnommen. Für die Bezeichnung der Proben gelten die in Anlage 1 genannten Begriffe.

Entnahme und Untersuchung von Proben im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans bleiben von vorliegender VwV unberührt.

2. Probenplanung

- 2.1 Die LUA erarbeitet zusammen mit den Landesdirektionen einen jährlichen Rahmenproben- und Inspektionsplan anhand der Kriterien einer risikoorientierten Probenahme gemäß Anlage 2 und legt diesen dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jeweils zum 1. November des der Planung vorausgehenden Jahres zur Prüfung und Bestätigung vor. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) bestätigt den Rahmenprobenplan entsprechend der Vorgaben des Qualitätsmanagement-System bei den Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Freistaat Sachsen (QMH-LMÜ) innerhalb von 3 Wochen.
- 2.2 Die Gesamtzahl der Planproben orientiert sich an § 9 AVV RÜb. Die im Rahmenproben- und Inspektionsplan festgelegte Probenzahl beträgt 100 Prozent der Planproben abzüglich eines Anteils frei verfügbarer Proben, welcher nicht mehr als 10 Prozent betragen soll und vom SMS jährlich neu festgelegt werden kann. Die frei verfügbaren Proben sind vorzugsweise risikoorientiert und in Absprache mit der LUA in Herstellerbetrieben zu entnehmen, sofern das SMS hierzu nichts anderes bestimmt.
- 2.3 Die Landesdirektionen erstellen auf der Grundlage des bestätigten Rahmenproben- und Inspektionsplanes in Abstimmung mit der LUA monatlich aufgeschlüsselte Quartalsprobenpläne für jedes Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA). Sie

nutzen für die risikoorientierte Verteilung der Proben auf die LÜVÄ das Programm Prosax, bei dem die Ergebnisse der Betriebskontrollen (Risikoeinstufung der Betriebe) mit der vorgegebenen Probenzahl verknüpft werden. In den Quartalsprobenplänen werden unter anderem die zu entnehmenden Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach Warenobergruppen oder -codes, und gegebenenfalls Anforderungen für spezielle Untersuchungen und spezielle Probenkennzeichnungen, die im Rahmen der Überwachungsprogramme erforderlich sind, festgelegt. Hierbei sind aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und entsprechende Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.

3. Probenahmen aus besonderem Anlass

- 3.1 Probenahmen aus besonderem Anlass sind im Rahmenproben- und Inspektionsplan nicht enthalten. Probenahmen aus besonderem Anlass umfassen unter anderem Verdachtsproben und Verfolgspalten.
- 3.2 Das SMS kann aus besonderem Anlass weitere Probenahmen bestimmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine verstärkte Überwachung erforderlich erscheinen lassen.

4. Beschwerdeproben

- 4.1 Wendet sich ein Verbraucher mit einer Beschwerde zu einem Erzeugnis im Sinne von Nummer 1 Satz 1 und 2 oder mit einer entsprechenden Beschwerdeprobe an ein LÜVA, so entscheidet dieses über die weitere Vorgehensweise. Bei der Entgegennahme der Beschwerdeprobe ist eine Niederschrift mit allen nötigen Angaben, unter anderem Beschwerdegrund oder Verdacht, anzufertigen. Die Probe ist – möglichst zusammen mit einer amtlichen Verfolgspalten zum Vergleich, welche, soweit möglich, aus der gleichen Charge wie die Beschwerdeprobe stammt oder zum gleichen Los gehört – der LUA zuzuleiten. Aus Datenschutzgründen werden der LUA mit der Niederschrift personenbezogene Daten des Beschwerdeführers nicht übermittelt. Sofern dies sachlich und fachlich möglich ist, kann das zuständige LÜVA selbst darüber entscheiden, wie mit der Beschwerde oder der Beschwerdeprobe weiter zu verfahren ist und insoweit auch auf die Einschaltung der LUA verzichten.
- 4.2 Beschwerdeproben können in Ausnahmefällen auch von der LUA entgegengenommen werden. Dabei ist in Analogie zu Nummer 4.1 eine Niederschrift anzufertigen und dem zuständigen LÜVA unverzüglich zu übermitteln. Sofern eine Verfolgspalten zum Vergleich benötigt wird, ist diese nach Übermittlung der dazu notwendigen Angaben durch das zuständige LÜVA zu entnehmen.

5. Durchführung der Probenahme

- 5.1 Technische Hilfsmittel sind insbesondere:
 - a) geeignete Geräte zur Temperaturmessung bei der Probenahme und während des Transportes;
 - b) Kühlbox oder Ähnliches zur Aufrechterhaltung der Temperatur während des Transportes;
 - c) gegebenenfalls eine Waage;
 - d) Kamera oder Fotoapparat zur Beweissicherung über den Zustand der Probe bei der Entnahme;
 - e) Desinfektionsmaterial;

- f) Geräte/Instrumente zur Probenahme, wie Löffel, Zange, Schaufel, Probenstecher und anderes, gegebenenfalls steril;
- g) Verpackungsmaterial, wie Beutel, Gefäße und anderes, gegebenenfalls steril; Das Verpackungsmaterial darf die Proben nicht nachteilig beeinflussen.
- h) Formulare, Etiketten und anderes zur Kennzeichnung;
- i) Plomben, Siegel, Klebebänder und anderes Versiegelungsmaterial;
- j) Material oder Geräte für orientierende Messungen, wie pH-Messstreifen, Öl- und Fetttest, Infrarotthermometer;
- k) Schutzkleidung.

Darüber hinaus wird auf die Arbeitsanweisung „Prüf- und Arbeitsmittel“ des QMH-LMÜ verwiesen.

- 5.2 Die Probenahme erfolgt durch die nach § 4 SächsAGLFGB-VIG mit der Überwachung beauftragten Personen der LÜVÄ. Diese Personen können Sachverständige der LUA oder mit der Überwachung beauftragte Personen der Landesdirektionen hinzuziehen.
- 5.3 Sofern für das Lagern, Aufbewahren und Transportieren von Lebensmitteln bestimmte Temperaturen vorgeschrieben sind, ist vor der Probenahme unverpackter Lebensmittel die Produkttemperatur, bei originalverpackten Lebensmitteln im Allgemeinen die Temperatur zwischen den Verpackungseinheiten, am Entnahmeort durch den Probenehmer zu messen und in den Probenahmeschein einzutragen.
- 5.4 Bei Erzeugnissen in Fertigpackungen sind die amtlichen Proben mit einem Klebesiegel, das mit der Probennummer zu beschriften ist, oder durch eine unverwischbare Beschriftung kenntlich zu machen. Soweit erforderlich, ist die amtliche Probe darüber hinaus mit einer weiteren Umhüllung zu versehen.
- 5.5 Bei unverpackten Erzeugnissen sind die amtlichen Proben sachgerecht durch den Verantwortlichen des Betriebes oder einen Stellvertreter oder in dessen Beisein zu umhüllen. Die Behältnisse sind so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. In Einzelfällen sind Vorgaben der LUA bezüglich zu verwendender Behältnisse zu berücksichtigen.
- 5.6 Sofern spezielle Vorschriften zur Probenahme eine Versiegelung derselben vorsehen, ist diese derart auszuführen, dass ein Öffnen der Verpackung ohne Beschädigung der Verpackung oder des Siegels ausgeschlossen ist.

6. Probenmenge

- 6.1 Wenn, bedingt durch Art und Umfang der Untersuchungen, keine abweichenden Festlegungen getroffen werden oder durch spezielle Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richtet sich die Menge oder die Stückzahl bei der Probenahme nach Anlage 3. Dabei sind die Anforderungen für mikrobiologische und chemische Untersuchungen stets getrennt zu betrachten.
- 6.2 Aus besonderem Anlass kann von dieser Verfahrensweise abgewichen werden. Die Art der Abweichung wird im Probenplan aufgeführt.
- 6.3 Weiterhin sind die Anforderungen für die in den Quartalsprobenplänen jeweils genannten Untersuchungen/Untersuchungsprogramme zu beachten.

7. Probenahmeschein

- 7.1 Bei der Probenahme ist der im Erlass des SMS über die Verwendung eines aktualisierten landeseinheitlichen Probenahmescheines für die Probenahme gemäß § 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 10. Mai 2007 (nicht veröffentlicht), geändert durch das Schreiben vom 14. Dezember 2009, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegte landeseinheitliche Probenahmeschein zu verwenden. Dieser ist auch für die Entnahme von Proben nach § 27 der Wein-Überwachungsverordnung anzuwenden. Er ist vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und vom Probenehmer deutlich lesbar zu unterschreiben (Name in Blockschrift und Unterschrift).
- 7.2 Bei Beschwerdeproben sind der Beschwerdegrund und bei weiteren aus besonderem Anlass entnommenen Proben der hierfür maßgebliche Grund anzugeben oder näher zu erläutern.
- 7.3 Bei loser Ware sind die vom Lebensmittelunternehmer verwendeten Kennzeichnungselemente auf dem Probenahmeschein anzugeben.
- 7.4 Als Anlage zum Probenahmeschein sollte im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses vorgefundenes Werbematerial eingeschendet werden.

8. Gegenproben, Zweitproben

- 8.1 Bei der Entnahme von Gegenproben oder Zweitproben ist nach § 43 LFGB sowie nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung - GPV) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) zu verfahren. Zur Unterrichtung des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten über die Hinterlassung einer Gegen- oder Zweitprobe ist diesem eine Durchschrift des Probenahmescheines oder das Formblatt FB-05-19-000 (Qualitätsmanagementhandbuch - QM-Handbuch) zuzuleiten. Gegen- oder Zweitproben sind amtlich zu versiegeln.
- 8.2. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung der Gegenprobe oder Zweitprobe als aufgehoben gilt, soll in der Regel 2 Monate betragen oder bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verbrauchsfrist gelten, soweit dies erforderlich ist. Bei leicht verderblichen Lebensmitteln können kürzere Fristen durch den Probenehmer festgelegt werden.
- 8.3 Die zurückgelassene Gegenprobe oder Zweitprobe unterliegt für die angegebene Frist dem amtlichen Gewahrsam. Während der Frist darf das Siegel oder die Plombe nur von einem zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben zugelassenen privaten Sachverständigen (Gegengutachter) zum Zwecke der Gegenprobenuntersuchung geöffnet werden.
- 8.4 Der Probenehmer hat sich den Verzicht des Herstellers auf Zurücklassung einer Gegenprobe nach § 43 LFGB Abs. 1 auf dem Probenahmeschein durch Unterschrift des Verfügungsberechtigten bestätigen zu lassen.
- 8.5 Anfragen von Herstellern zum Untersuchungsziel/-spektrum nach § 7 Abs. 3 Gegenprobenverordnung hat der Probenehmer oder das zuständige LÜVA nach entsprechender Rücksprache mit dem federführenden Sachverständigen der LUA zu beantworten.

9. Übergabe von Proben an die LUA

- 9.1 Die Proben müssen in unversehrt Zustand an die LUA oder den Kurierdienst übergeben werden. Bei der Entnahme und dem Verpacken ist jede nachteilige Beeinflussung der Proben zu vermeiden. Die LÜVÄ sind für den Zustand der Proben von der Probenahme bis zur Übergabe an die LUA oder den Kurierdienst verantwortlich.
- 9.2 Vorgeschriebene Temperaturen müssen für den gesamten Zeitraum des Probentransportes sowohl durch die LÜVÄ als auch durch den Kurierdienst gewährleistet werden. Sie sind jeweils gerichtsverwertbar zu dokumentieren.

10. Untersuchung und Beurteilung der Proben, Gutachtenerstellung, Befundübermittlung

- 10.1 Die Art und den Umfang der Untersuchungen einer Probe bestimmt zunächst der federführende Sachverständige der LUA nach einschlägigen Rechtsvorschriften oder Weisungen sowie unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei der endgültigen Festlegung des Untersuchungsziels/-spektrums sind die mit dem Probenahmeschein übermittelten Anforderungen des Probennehmers zu berücksichtigen. Proben, welche im Rahmen von Sonderprogrammen entnommen worden sind, werden in der Regel nur in Bezug auf die Anforderungen aus diesen Sonderprogrammen untersucht. Sollten sich weitere Verdachtsmomente ergeben, so ist das Untersuchungsspektrum entsprechend auszuweiten.
- 10.2 Bei der Untersuchung sind grundsätzlich dokumentierte und validierte Verfahren anzuwenden. Das Qualitätsmanagementsystem der LUA enthält Anforderungen an die Erstellung zuverlässiger Untersuchungsergebnisse sowie an die Art und Weise ihrer Übermittlung an die Vollzugsbehörden. Diesen Vorgaben ist zu entsprechen.
- 10.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 6 Wochen ab Probenübergabe an den Kurierdienst oder ab Probeneingang an der LUA.

Ist dies im Einzelfall nicht einzuhalten, ist das betroffene LÜVA zu informieren und ihm mitzuteilen, wann der Abschluss der Untersuchungen voraussichtlich erfolgen wird.

- 10.4 Bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1. Februar 2002, S. 1) sowie der §§ 5, 26, 30 und 9, 10 LFGB, welche möglicherweise zur Auslösung einer EU-Schnellwarnung führen oder von Relevanz für die Verbrauchergesundheit sind, erstellt die LUA innerhalb von 2 Arbeitstagen ein Teilgutachten. Das zuständige LÜVA erhält eine telefonische Vorabinformation.

Das Gutachten ist nach Fertigstellung unverzüglich auf elektronischem Wege dem ein-sendenden LÜVA zu übermitteln und der zuständigen Landesdirektion sowie dem SMS zur Kenntnis zu geben. Der Posteingang erfolgt über die entsprechenden Postfächer des Schnellwarnsystems.

Das LÜVA übergibt innerhalb weiterer 2 Arbeitstage erste Ergebnisse der Ursachenermittlung und Informationen zum Vollzugshandeln an die Landesdirektion. Diese informiert spätestens 3 Arbeitstage nach Vorliegen des Gutachtens das SMS über die eingeleiteten Maßnahmen.

Auf Grund dieser Informationen kann das SMS besondere Weisungen für den weiteren Vollzug erteilen.

- 10.5 Auf besondere Anforderung des LÜVA kann die LUA diesem alle Untersuchungsergebnisse einer Probe übermitteln, um Vergleiche mit den Untersuchungsergebnissen des Betriebes im Rahmen der Eigenkontrollen zu ermöglichen. Die LÜVÄ sollen das Untersuchungsspektrum sowie auffällige Ergebnisse der Betriebe im Rahmen ihrer Eigenkontrolle an die LUA übermitteln. Die LUA kann dies in den eigenen Untersuchungen berücksichtigen.

11. Beteiligung von LUA-Sachverständigen an Inspektionen (Teamkontrollen)

Sachverständige der LUA sind durch die zuständigen LÜVÄ im Rahmen von Teamkontrollen an Inspektionen zu beteiligen. Teamkontrollen sind insbesondere im Rahmen der LÜP sowie bei der Überprüfung und Klärung spezieller Sachverhalte, wie Erkrankungsgeschehen, Inspektionen zum Zweck der Zulassung oder zur Gewährung von Ausnahmen, bei Kosmetikerstellern oder Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen, durchzuführen.

Darüber hinaus können LUA-Sachverständige auch zur Klärung möglicher Ursachen von Beanstandungen oder zur Unterstützung bei der Auswertung komplizierter Gutachten in die Inspektionen vor Ort einbezogen werden.

12. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Entnahme, Untersuchung und Beurteilung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung (VwV Probenahme) vom 19. Mai 2003 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABI. SDr. S. S2553) außer Kraft.

Dresden, den 7. Februar 2011

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

gez.: Andrea Fischer
Staatssekretärin

Probendefinition

Probenart	Definition
Planprobe	Eine amtliche Planprobe ist die Menge eines Lebensmittels, Tabakerzeugnisses, kosmetischen Mittels oder die Anzahl an Bedarfsgegenständen gleichen Entnahmeortes, gleicher Art, gleicher Charge oder gleichen Loses, die aus einem Verwaltungsakt nach § 43 LFGB (dokumentiert auf einem Probenahmeschein) hervorgegangen ist und die mit einer gemeinsamen Zielstellung zur amtlichen Untersuchung vorgestellt wird. Die Planprobe nach LFGB ist eine Einzelprobe und kann aus mehreren Teilproben bestehen.
BÜP-Probe	Amtliche Planprobe im Rahmen des bundesweiten koordinierten Überwachungsprogrammes. Das Untersuchungsprogramm sowie die Anforderungen an die Probenahme sind in der AVV-BÜP und AVV-DÜB geregelt und in allen Punkten einzuhalten.
Verfolgprobe	<p>Die Verfolgprobe ergibt sich aus dem amtlichen Verfolg beanstandeter Planproben. Die Verfolgprobe sollte in Art, Menge, Abpackung, Aufmachung, Einsendemodus (Verwaltungsakt, Probenbegleitschein) der Planprobe entsprechen. Die Verfolgprobe ist eine Einzelprobe und kann aus mehreren Teilproben bestehen. Die Verfolgprobe ist eine außerplanmäßige amtliche Probe.</p> <p>Als Verfolgprobe gilt auch eine Probe, die als Vergleich zu Beschwerde- oder Verdachtsproben oder nachträglich zur Ergänzung der Erkenntnisse aus der Untersuchung von Plan- oder Verdachtsproben entnommen wird.</p>
Verdachtsprobe	Die Verdachtsprobe wird entnommen, wenn der konkrete Verdacht besteht, dass ein Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen vorliegt. Sie ist eine Einzelprobe und kann aus mehreren Teilproben bestehen. Die Verdachtsprobe ist eine außerplanmäßige amtliche Probe.
Beschwerdeprobe	Die Beschwerdeprobe ist eine Einzelprobe, die von Verbrauchern im Sinne von § 3 Nr.4 LFGB beschwerdeführend an ein LÜVÄ oder in Ausnahmefällen an die LUA übergeben wird.
Gegenprobe	Eine Gegenprobe ist der Teil der amtlich entnommenen Probe, der amtlich verschlossen und versiegelt zurückgelassen wird.
Zweitprobe	Die Zweitprobe ist eine Probe von gleicher Art und vom selben Hersteller wie die amtlich entnommene, nicht teilbare Probe. Sie wird amtlich verschlossen und versiegelt zurückgelassen.

Ihre Nachricht vom
23. März 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5153

Dresden, *19.04.2016*

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4643**

Thema: Kontrolle und Nachweise über die im Weinanbau verwendeten Pflanzenschutzmittel durch Winzer/innen und staatliche Behörden

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche konkreten Pflichten zur Kontrolle und Prüfung der Anwendung von nur für den Weinanbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf bewirtschafteten Weinbauflächen sind für Winzerinnen und Winzer, Weinkellereien, Weinhersteller und staatliche Kontrollbehörden in welcher konkreten Rechtsvorschrift bestimmt?

Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), enthält alle rechtlichen Anforderungen an die Zulassung, an das Inverkehrbringen und an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie an die Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die zuständigen Behörden.

Bei Winzerinnen und Winzern als Anwender von PSM werden Anwendungs- und Betriebskontrollen insbesondere im Hinblick auf nachfolgend aufgeführte Kontrollatbestände durchgeführt:

- Kontrolle der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (PflSchGerätV) (Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 16 PflSchG und in Verbindung mit § 6 PflSchGerätV),
- Kontrolle der Sachkunde des Anwenders (Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 9 Absätze 1 bis 5 PflSchG),

- Einhaltung der Anwendungsverbote und -beschränkungen (§§ 1 bis 3 und 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)),
- Kontrolle auf Anwendung nicht zugelassener oder genehmigter PSM (§ 12 Absatz 1, 4 und 5 PflSchG, Artikel 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 PflSchG),
- Kontrolle der Einhaltung der zugelassenen beziehungsweise genehmigten Anwendungsgebiete (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 PflSchG, § 22 Absatz 2 PflSchG, Artikel 53 der VO (EG) 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 PflSchG),
- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen (§§ 12 Absatz 1 Nr. 2, 22 Absatz 2 und 29 Absatz 1 PflSchG),
- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Kennzeichnungsaufgaben (§ 36 Absatz 3 PflSchG, Artikel 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009),
- Kontrolle der Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen [§ 2 Bienenschutzverordnung (BienSchV)],
- Kontrolle der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und entsprechender behördlicher Anordnungen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG) sowie der Einhaltung sonstiger behördlicher Anordnungen gemäß § 13 Absatz 3 und 4 oder § 60 Satz 2 Nr. 1 PflSchG,
- Kontrolle der Anzeigepflicht von gewerblichen PSM-Anwendern (§ 10 PflSchG),
- Kontrolle der Beseitigungspflicht von PSM (§ 15 PflSchG),
- Kontrolle der Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen (Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der VO (EG) 1107/2009 in Verbindung mit § 11 PflSchG),
- Kontrolle des innergemeinschaftlichen Verbringens von Parallelhandels-PSM für den Eigenbedarf (§ 51 Absätze 1 und 2 PflSchG).

Frage 2: Welche konkreten schriftlichen Dokumentationen zum Nachweise der im Weinanbau bzw. auf Weinanbauflächen verwendeten Pflanzenschutzmittel sind durch die jeweiligen Winzerinnen und Winzer oder deren Betriebe zu führen?

Frage 3: Inwieweit und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage ist für die den Weinanbau betreibenden Winzerinnen und Winzer oder deren Betriebe die Führung von sog. Spritzmittelbüchern vorgeschrieben und welche konkreten Angaben sind in diesen zu dokumentieren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Berufliche Verwender von PSM sind nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Führen von Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Das PflSchG setzt diese Anforderung durch § 11 in nationales Recht um. Danach können die Aufzeichnungen elektronisch oder schriftlich geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen die Bezeichnung des PSM, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das PSM verwendet wurde, enthalten. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnung folgt, aufzubewahren.

Seite 2 von 3

Darüber hinausgehende Regelungen, wie das Führen von sogenannten Spritzbüchern, sieht das PflSchG nicht vor.

Frage 4: In welcher Weise wird und durch welche konkreten Behörden, Stellen oder staatlich beauftragten Personen/Berater die Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinanbau regelmäßig kontrolliert?

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) führt im Freistaat Sachsen die amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen durch. Dabei werden risikobezogen systematische Kontrollen in zufällig ausgewählten Betrieben und anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Frage 5: Welche konkreten Aufgaben werden in den in Fragen 1 bis 4 genannten Bereichen der Kontrolle und Prüfung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinanbau durch die Agrarbeauftragten im Freistaat Sachsen wahrgenommen und wie viele Agrarberater sind derzeit im Freistaat Sachsen tätig?

Die Kontrolle und Prüfung der Verwendung von PSM im Weinbau dient der Kontrolle der Einhaltung des PflSchG. Die zu erfüllenden Kontrollaufgaben sind der Beantwortung der Frage 1 zu entnehmen. Für die Wahrnehmung aller Kontrollen im Pflanzenschutz im Freistaat Sachsen sind im LfULG 13 Mitarbeiter tätig. Die Anzahl der Mitarbeiter, die die Kontrollen im Wein oder in einer anderen Kultur durchführen, variieren risikobezogen in Abhängigkeit von der Festlegung jährlicher, bundesweiter oder länderspezifischer Kontrollschwerpunkte. Über die Gesamtanzahl der derzeit im Freistaat Sachsen tätigen Agrarberater liegen keine Daten vor.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Impressum

Stand: Mai 2016
Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag
V.i.S.d.P.: Marcel Braumann
Titelbild: © chr17/PIXELIO

Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460
E-Mail: linksfraktion@slt.sachsen.de, <http://linksfraktion-sachsen.de>

Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.

DIE LINKE.

Fraktion im Sächsischen Landtag

www.linksfraktion-sachsen.de